

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1999

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1999

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 33* Gesamtvertrag vom 11. Dezember 1998 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern.

Nachstehend wird der Gesamtvertrag in der Neufassung vom 11. Dezember 1998, die ab 1. Januar 1999 gilt, veröffentlicht.

Hannover, den 9. Dezember 1998

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt
Schmidt
Präsident

Gesamtvertrag

zwischen der

VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär – nachstehend als »VG MUSIKEDITION« bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

– nachstehend als »EKD« bezeichnet –

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes oder anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Auführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigung nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG MUSIKEDITION für das Jahr 1999 eine Pauschalsumme in Höhe von 267 300,- DM und für die Jahre 2000, 2001 und 2002 eine Pauschalsumme in Höhe von 291 600,- DM, jeweils zum 30. Juni, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

§ 4

Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Die EKD hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.
3. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur

Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2002. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 11. Dezember 1998

Dr. Martin Bente

Präsident der VG-Musikedition

Wolfgang Matthei

Generalsekretär

Hannover, den 9. Dezember 1998

Valentin Schmidt

**Präsident des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Präses

Manfred Kock

**Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

**Nr. 34* Beschluß 51/98 – Ordnung zur Regelung der
Ausbildungsvergütungen der Kirchlichen
Auszubildenden.**

Vom 26. November 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) die nachstehende

Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) ab 1. Januar 1999

im ersten Ausbildungsjahr	715,58 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	746,03 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	938,88 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	989,63 DM.

Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung der Ausbildungsvergütung kann für diejenigen Ausbildungsberufe erfolgen, bei denen die üblicherweise gezahlte oder tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung um mindestens zehn vom Hundert von der in Satz 1 festgesetzten Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres abweicht.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in den vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Abs. 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 203,31 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 52,19 DM gekürzt, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 151,12 DM gekürzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

Wilker

Vorsitzender

Nr. 35* Beschluß des Rates betreffend die Anzahl der von den Gliedkirchen zu wählenden Synodalen.

Vom 16. Dezember 1998.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union werden unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindeglieder in den Gliedkirchen und der Maßgabe, daß auf jede Gliedkirche mindestens drei Mitglieder entfallen, die Zahlen der insgesamt 50 von den Synoden der Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche der Union wie folgt festgesetzt:

Ev. Landeskirche Anhalts	3
Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg	8
Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz	3
Pommersche Ev. Kirche	4
Ev. Kirche im Rheinland	14
Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	7
Ev. Kirche von Westfalen	11

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom Beginn der Amtsdauer der 9. Synode (1. Mai 2000) an die Stelle des Beschlusses des Rates vom 1./2. September 1992 (ABl. EKD S. 471).

Berlin, den 16. Dezember 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Sorg

Nr. 36* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 16. Dezember 1998.

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung – UKV) vom 9. September 1998 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Sorg

Nr. 37* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 16. Dezember 1998.

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdD-WVO) vom 9. September 1998 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Sorg

Nr. 38* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 16. Dezember 1998.

Die Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 9. September 1998 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1999, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Sorg

Nr. 39* Beschluß über die Inkraftsetzung der 2. Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 16. Dezember 1998.

Die 2. Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 9. September 1998 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1999, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Sorg

Nr. 40* Beschluß über die Inkraftsetzung der 2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 16. Dezember 1998.

Die 2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 9. September 1998 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1999, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Sorg

Nr. 41* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKKBG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416) für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 16. Dezember 1998.

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403) und das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKKBG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416) werden für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Sorg

Nr. 42* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 und die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 16. Dezember 1998.

Das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 und die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 werden für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Sorg

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 43 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 20. Oktober 1998. (ABl. VELKD Bd. VII S. 71)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im X. Abschnitt erhält die Unterüberschrift 1 d folgende Fassung:

»Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen – §§ 93–95 a«,
 - b) folgender neuer XIV. Abschnitt wird eingefügt:

»XIV. Abschnitt
Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung«
 - c) Der bisherige XIV. Abschnitt wird der XV. Abschnitt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort »mindestens« gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort »daß« die Worte »bei einer Anrechnung nach Satz 1« eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 zu beenden.«
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.«
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und über die Verlängerung des Probendienstes, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, daß die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.«
3. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

 1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
 2. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben,
 3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
 4. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen
oder
 5. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 2 und nach § 16 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. Im übrigen gilt § 16 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.«
4. In § 21 Satz 1 werden das erste Komma und die Zahl 2 gestrichen und die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
5. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort »Gesamtpfarrervertretung« durch das Wort »Pfarrergesamtvvertretung« ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden hinter den Worten »Das Nähere« die Worte »über die Bildung und Zusammensetzung der Pfarrergesamtvvertretung sowie die Form der Beteiligung nach Satz 1« eingefügt.
6. In der Überschrift des 1. Unterabschnittes des X. Abschnittes werden die Worte »Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen« durch die Worte »Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen« ersetzt.
7. In § 83 Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort »soll« die Worte »oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird« eingefügt.
8. § 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Die Nachprüfung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.«
 - b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

»Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.«
9. Die Überschrift vor § 93 erhält folgende Fassung:

»Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen«

10. In § 93 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

»Nach Absatz 1 Beurlaubte unterstehen in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen.«

11. Folgender § 95 a wird eingefügt:

»§ 95 a

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können aus anderen als familiären Gründen auf ihren Antrag bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn kirchliche Interessen, bei Inhabern und Inhaberinnen von Pfarrstellen auch Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(2) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrer und Pfarrerinnen die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. § 93 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.«

12. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Satz 1 gilt nicht für nach dem Disziplinalgesetz in den Wartestand Versetzte.«

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »zeitlich begrenzte« gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Erfüllen Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so verlieren sie für die Dauer der Weigerung ihren Anspruch auf Wartegeld; sie können auch in den Ruhestand versetzt werden.«

13. § 104 Absatz 4 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

»Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen;«

14. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Anordnung der Feststellungen nach Satz 2 folgen, sind die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.«

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Nachprüfung dieser Anordnung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.«

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.«

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) folgender Satz 2 wird eingefügt:

»Die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.«

bb) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) folgender Satz 5 wird angefügt:

»Bei Versetzung in den Ruhestand werden die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.«

15. Nach § 121 wird folgender XIV. Abschnitt eingefügt:

»Dienstverhältnis auf Zeit bei Beurlaubung

§ 121 a

(1) Mit Pfarrern und Pfarrerinnen, die von einer anderen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt worden sind, kann im Einvernehmen mit dieser Kirche für die Dauer der Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit begründet werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet bei Lebzeiten durch

1. Zeitablauf,
2. Aufhebung der Beurlaubung,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder
4. Verlust der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe auf Grund einer Disziplinentcheidung.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 kann nur im Einvernehmen mit der beurlaubenden Kirche erfolgen.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 Nr. 3 ist die beurlaubende Kirche zuständig; sie hat das Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, zu der das Dienstverhältnis auf Zeit besteht.

(5) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Zeit unterstehen, unbeschadet des Dienstverhältnisses auf Zeit, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat.«

16. Der bisherige XIV. Abschnitt wird der XV. Abschnitt.

17. § 8 Abs. 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 78 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

»Hilft die Schlichtungsstelle der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.«

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1998 vollzogen.

H u s u m , den 20. Oktober 1998

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 44 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 20. Oktober 1998. (ABl. VELKD Bd. VII S. 73)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorübergehend zu einer Tätigkeit, die ihrem Amt entspricht oder ihnen aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist, an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden. Vor einer Abordnung von Amts wegen sind sie zu hören.

(2) Eine Abordnung

1. zu einer Tätigkeit, die bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit die Dauer von einem Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe die Dauer von zwei Jahren übersteigt,
2. zu einer Tätigkeit, die nicht dem Amt des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin entspricht, ihm oder ihr aber auf Grund von Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist oder
3. zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes bedarf der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.«

2. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

(1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen versetzt werden.

(2) Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

Vor einer Versetzung von Amts wegen sind sie zu hören.

(3) Einer Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt. Satz 1 gilt entsprechend bei der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

(4) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 3 und 4 wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(6) Besitzen die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.«

3. In § 21 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

»Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Verfügung nach Satz 1 an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Zustellung der Verfügung; die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Halbsatz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.«

4. § 24 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.«

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Bei Fortführung des Verfahrens sind mit dem Ende der drei Monate, die auf die Anordnung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten.«

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

»Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.«

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

»Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.«

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Ruhestandes« die Worte »und Wiederverwendung« angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.«

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.«

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

»(3) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

»(4) Haben die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirchen von der Ermächtigung in § 24 Absatz 5 Gebrauch gemacht, so können sie von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.«

7. § 57 erhält folgende Fassung:

»§ 57

Freistellung vom Dienst
aus anderen persönlichen Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge
 - a) bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 - b) nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes gewährt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beurlaubten nach Absatz 1 Nr. 2 kann die Rückkehr in den Dienst gestattet werden, wenn ihnen die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 2 darf, auch im Zusammenhang mit einer solchen nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(4) § 56 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.«

8. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

»§ 57 a

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung nach den §§ 56 und 57 beantragt, sind die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit oder der langfristigen Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 und § 57 Abs. 1 Nr. 1 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.«

9. § 66 erhält folgende Fassung:

»§ 66

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretungen

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist

1. eine Kirchenbeamtengesamtvertretung oder
2. eine Kirchenbeamtenvertretung

nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu beteiligen. Die Kirchenbeamtengesamtvertretung setzt sich aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen und der Vereinigten Kirche zusammen; die Kirchenbeamtenvertretung besteht aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, so ist die Kirchenbeamtengesamtvertretung zu beteiligen.

(3) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften vor, die nur für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche gelten, so ist die Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen.

(4) Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung und der Kirchenbeamtenvertretung nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Form der Beteiligung nach den Absätzen 2 und 3 wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.«

10. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) das Wort »umgebildet« wird durch die Worte »in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert« ersetzt,
- b) die Angabe »Absatz 4« wird durch die Angabe »Absatz 3« ersetzt.

11. In § 69 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort »Hauptamt« das Wort »dem« eingefügt.

12. § 71 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet.«

13. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
 »(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine auf-schiebende Wirkung.«
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von General-synode und Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1998 voll-zogen.

H u s u m , den 20. Oktober 1998

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 45 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Nie-dersachsen zur Änderung des Mitarbeiterver-tretungsgesetzes.

Vom 11. Dezember 1998. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 194)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersach-sen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kir-chen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mit-arbeitervertretungsgesetz – MVG) i.d.F. der Bekannt-machung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Nie-dersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgeset-zes vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 300), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

Umgliederung oder Auflösung
kirchlicher Körperschaften

Die oberste Dienstbehörde sorgt im Falle der Umgliede-rung oder Auflösung kirchlicher Körperschaften für die Sicherstellung der Mitarbeitervertretungsrechte.«

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l , den 11. Dezember 1998

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

K r a u s e

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 46 23. Kirchengesetz zur Änderung der Grund-ordnung.

Vom 25. November 1998. (KABl. S. 166)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kur-hessen-Waldeck hat am 25. November 1998 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kur-hessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 22. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. November 1997 (KABl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 28 a wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Geschäftsführung von Wirtschaftsbetrieben und sonstigen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlich-keit (Eigenbetriebe) kann der Kirchenvorstand mit Ge-

nehmigung des Landeskirchenamtes auch anderen sach-kundigen Personen übertragen.«

2. In Artikel 80 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Artikel 28 a Satz 3 gilt entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 7. Dezember 1998

Der Bischof

Dr. Z i p p e r t

Nr. 47 Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 1. Dezember 1998. (KABl. S. 169)

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1998 die Neufassung der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen:

Die Jugendkammer fördert durch die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und die in ihr vertretenen Arbeitsbereiche die evangelische Jugendarbeit in Kurhessen-Waldeck, sie ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland. Ihre Mitglieder beraten sich geschwisterlich untereinander und treffen ihre Entscheidungen in geistlicher Verantwortung für die ihnen anvertrauten jungen Menschen.

I. Zusammensetzung der Jugendkammer

1. Der Jugendkammer gehören an:
 - a) der Dezernent für Jugendarbeit im Landeskirchenamt,
 - b) die Leitung des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste.
2. Durch den Bischof werden für die Dauer von vier Jahren berufen:
 - a) auf Vorschlag der Konferenz der Kreisjugendpfarrer 2 Personen,
 - b) auf Vorschlag der Konferenz der Hauptamtlichen in der Jugendarbeit (HAK)
1 hauptamtliche Mitarbeiterin und 1 hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - c) auf Vorschlag des Kuratoriums des Freiwilligen Sozialen Jahres und Freiwilligen Ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ)
1 Person,
 - d) auf Vorschlag der Arbeitsstelle für den Dienst an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden
1 Person,
 - e) auf Vorschlag der betreffenden Jugendverbände
2 Mitglieder des CVJM-Landesverbandes Kurhessen-Waldeck e. V.,
2 Mitglieder des Landesjugendverbandes »Entschieden für Christus« (EC) Hessen-Nassau e. V.,
2 Mitglieder des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), von denen je eine Person bei ihrer Berufung nicht jünger als 14 und nicht älter als 27 Jahre sein darf,
 - f) auf Vorschlag des Landesjugenddelegiertentages
3 Jugenddelegierte, die bei ihrer Berufung nicht jünger als 14 und nicht älter als 27 Jahre sein dürfen.

Für die unter 2. genannten Mitglieder sind jeweils stellvertretende Mitglieder zu benennen.

3. a) Der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
- b) Zwei Jugendbildungsreferenten des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
4. Angehörige neuer Zusammenschlüsse oder Aufgabenbereiche evangelischer Jugendarbeit können auf Beschluß der Jugendkammer dem Bischof zur Berufung in die Jugendkammer vorgeschlagen werden.

II. Aufgaben der Jugendkammer

Die Jugendkammer hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Delegierten in die Gremien der aej.
2. Planung und Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen für die Jugend in der Landeskirche.
3. Erarbeitung von Richtlinien für die evangelische Jugendarbeit und für die Weiterbildung der Mitarbeiterschaft.
4. Entgegennahme von Berichten des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Bereich im Rahmen der gemeinsamen Planung und im Einvernehmen mit der Leitung des Amtes für kirchliche Dienste.
5. Erfahrungsaustausch und Erteilung von Arbeitsaufträgen an die in der Jugendkammer vertretenen Gremien und Verbände im Rahmen der gemeinsamen Planung.
6. Bearbeitung von Eingaben anderer Gremien und Verbände der evangelischen Jugendarbeit.
7. Pflege der Verbindung zu Arbeitsgemeinschaften und zur Jugendarbeit anderer christlicher Kirchen.
8. Beratung der kirchenleitenden Organe in Fragen der Jugendarbeit.
9. Stellungnahme zur Berufung der Leiterin/des Leiters des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Anhörung durch den Bischof.
10. Beratung über die Vertretung der Evangelischen Jugend bei staatlichen und öffentlichen Dienststellen und gegenüber anderen Jugendorganisationen.
11. Beobachtung des gesamten öffentlichen Lebens im Zusammenhang mit der Frage nach Sinn und Inhalten evangelischer Jugendarbeit und die Erarbeitung von Stellungnahmen.
12. Die Haushaltsstelle der Jugendkammer wird im Haushalt des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste geführt.

III. Vorsitz und Arbeitsweise

1. Die Jugendkammer wählt aus ihrer Mitte, auf die Dauer von vier Jahren, ihre vorsitzende Person. Es wird – ebenfalls auf vier Jahre – eine stellvertretende Person gewählt, die für den Fall der Verhinderung der vorsitzenden Person eintritt. Eine Zweidrittelmehrheit ist für diese Wahlen erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Jugendkammer tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; sie muß von der vorsitzenden Person einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher, in Eilfällen mindestens eine Woche vor den Sitzungen zu erfolgen. Die Beschlußfähigkeit der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Über den Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll angefertigt, den Mitgliedern zugestellt und in der nächsten Sitzung genehmigt.
3. Die vorsitzende Person der Jugendkammer kann Gäste einladen. Sie muß dies tun, wenn die Jugendkammer es beschlossen hat.
4. Für besondere Aufgaben kann die Jugendkammer Ausschüsse aus Mitgliedern der Jugendkammer und anderen Personen bilden. Arbeitsergebnisse und Vorlagen sind der Jugendkammer zur endgültigen Beschlußfassung vorzutragen.

5. Für die laufende Arbeit der Jugendkammer und zur Verteilung der für die Jugendarbeit gewährten kirchlichen Haushaltsstellen der Jugendkammer ist ein Arbeitsausschuß zu bilden. Ihm gehören an:
- a) die vorsitzende Person,
 - b) deren Stellvertretung,
 - c) der Dezernent des Landeskirchenamtes oder eine Vertretung,
 - d) die Leitung des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit,
 - e) drei weitere Mitglieder,
- die unter e) Genannten wählt die Jugendkammer aus ihrer Mitte. Der Arbeitsausschuß kann gastweise weitere

Mitglieder der Jugendkammer und Fachleute hinzuziehen.

6. Die Geschäftsführung der Jugendkammer wird im Bereich Kinder- und Jugendarbeit wahrgenommen. Sie erfolgt in Absprache mit der vorsitzenden Person und deren Stellvertretung. Die durch die Tätigkeit der Jugendkammer entstehenden Kosten trägt der Teilhaushalt des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste.

Stey

Landeskirchenrätin

Lippische Landeskirche

Nr. 48 Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931.

Vom 23. November 1998. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377)

Die 31. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 1998 die novellierte Verfassung der Lippischen Landeskirche beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Grundlegende Bestimmungen (Art. 1 – 6)

Die Gemeinde Jesu Christi – Art. 1

Das Zusammenleben in der Kirche – Art. 2

Die Verantwortung der Kirchengemeinden und der Landeskirche, Diakonie und Mission – Art. 3

Der Bestand der Landeskirche und der Kirchengemeinden – Art. 4

Status der Landeskirche, der Kirchengemeinden und der Gemeindeverbände – Art. 5

Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland – Art. 6

II. Die Kirchengemeinden (Art. 7 – 15)

Die Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Art. 7

Die Autonomie der Kirchengemeinde – Art. 8

Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Klassen – Art. 9

Die Pfarrbezirke der Kirchengemeinde – Art. 10

Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen – Art. 11

Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde – Art. 12

Ämter und Dienste der Kirchengemeinde – Art. 13

Die Gemeindeglieder – Art. 14

Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder – Art. 15

1. Die Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde (Art. 16)

2. Das Amt der Pfarrerin / des Pfarrers (Art. 17 – 24)

Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer – Art. 17
Die Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer – Art. 18

Amtshandlungen der Pfarrerinnen und Pfarrer – Art. 19

Generaldimissoriale – Art. 20

Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen für Amtshandlungen – Art. 21

Besondere Gottesdienste – Art. 22

Verwaltung einer Kirchengemeinde durch Pastorinnen und Pastoren – Art. 23

Landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer – Art. 24

3. Der Predigtendienst von Gemeindegliedern (Art. 25)

4. Die Wahlen zum Kirchenvorstand (Art. 26 – 29)

Das aktive Wahlrecht – Art. 26

Das passive Wahlrecht – Art. 27

Ausschluß vom Wahlrecht für haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Art. 28

Wahlrecht und besondere Verwandtschaftsverhältnisse – Art. 29

5. Das Amt der Kirchenältesten (Art. 30 – 34)

Aufgaben der Kirchenältesten – Art. 30

Amtszeit der Kirchenältesten – Art. 31

Ersatzwahl für ausgeschiedene Kirchenälteste – Art. 32

Berufene Kirchenälteste – Art. 33

Pflichtverletzung im Kirchenältestenamte – Art. 34

6. Die Leitung der Kirchengemeinde Der Kirchenvorstand (Art. 35 – 59)

Anzahl der Kirchenältesten für den Kirchenvorstand – Art. 35

Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde – Art. 36

Turnusmäßiger Wechsel im Amt der Kirchenältesten – Art. 37

Sitz und Stimme im Kirchenvorstand – Art. 38

Übertragung besonderer Aufgaben auf Kirchenälteste – Art. 39

Aufgaben des Kirchenvorstandes – Art. 40/41

Angelegenheiten der Vermögensverwaltung – Art. 42

Besuchsdienst und diakonische Dienste der Kirchenältesten – Art. 43 – 44

Vorsitz im Kirchenvorstand – Art. 45

Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden – Art. 46

Besondere Sitzungen des Kirchenvorstandes – Art. 47

Ausschüsse und Arbeitskreise des Kirchenvorstandes – Art. 48

Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes – Art. 49 und 50

Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr – Art. 51

Verwaltungs- und Dienstanweisungen für Einrichtungen der Kirchengemeinde – Art. 52

Zusammenschluß benachbarter Kirchengemeinden für gemeindeübergreifende Aufgaben – Art. 53

Auflösung des Kirchenvorstandes – Art. 54

Verfahren gegen den Kirchenvorstand bei Pflichtverletzung – Art. 55

Beschlußfähigkeit wegen ungenügender Mitgliederzahl – Art. 56

Bevollmächtigte in neu gebildeten Kirchengemeinden – Art. 57 – 58

Beanstandung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes – Art. 59

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Art. 60)

III. Die Klassen (Art. 61 – 76)

Einrichtung der Klasse – Art. 61

Leitung der Klasse – Art. 62

Zusammensetzung des Klassentages – Art. 63 und 64

Auftrag des Klassentages – Art. 65

Aufgaben des Klassentages – Art. 66 und 67

Einberufung und Ordnung des Klassentages – Art. 68

Richtlinien für die Entscheidung – Art. 69

Beanstandung von Beschlüssen durch den Landeskirchenrat – Art. 70

Aufgaben des Klassenvorstandes – Art. 71

Zusammensetzung des Klassenvorstandes – Art. 72

Amtszeit des Klassenvorstandes – Art. 73

Die Superintendentin/Der Superintendent – Art. 74

Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendents – Art. 75/76

IV. Die Landeskirche

1. Die Landessynode (Art. 77 – 102)

Stellung der Landessynode – Art. 77

Zusammensetzung der Landessynode – Art. 78 – 79

Amtszeit der Landessynode – Art. 80

Auflösung der Landessynode und Neuwahl – Art. 81

Einsprüche gegen die Wahl zur Landessynode – Art. 82

Verlust der Mitgliedschaft zur Landessynode – Art. 83

Ersatzwahlen zur Landessynode – Art. 84

Wirkungskreis der Landessynode – Art. 85 – 86

Einberufung der Landessynode – Art. 87 – 88

Erste Tagung der Landessynode nach der Neuwahl – Art. 89

Gelöbnis der Mitglieder der Landessynode – Art. 90

Rechte, Pflichten und Ansprüche der Mitglieder – Art. 91

Eröffnung der ersten Tagung nach der Neuwahl – Art. 92

Wahl der Mitglieder des Synodalvorstandes – Art. 93

Zusammensetzung des Synodalvorstandes – Art. 94

Auslegung von Kirchengesetzen durch den Synodalvorstand – Art. 95

Vorsitzende/Vorsitzender der Landessynode – Art. 96

Lesung von Kirchengesetzen – Art. 97

Vorlagen des Landeskirchenrates an die Landessynode – Art. 98

Anträge von Mitgliedern der Landessynode – Art. 99

Abstimmungen über besondere Verhandlungsgegenstände – Art. 100

Sitzungen der Landessynode – Art. 101

Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Gremien – Art. 102

2. Der Landeskirchenrat (Art. 103 – 113)

Stellung des Landeskirchenrates – Art. 103

Zusammensetzung des Landeskirchenrates – Art. 104

Wirkungskreis des Landeskirchenrates – Art. 105/106

Notverordnungen des Landeskirchenrates – Art. 107

Einberufung der landessynodalen Ausschüsse – Art. 108

Vollmachten des Landeskirchenrates – Art. 109

Verkündung der Kirchengesetze – Art. 110

Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Landessynode – Art. 111

- Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt – Art. 112
- Beschlüsse kirchlicher Körperschaften – Art. 113
- 3. Das Landeskirchenamt (Art. 114 – 120)**
- Wirkungskreis des Landeskirchenamtes – Art. 114
- Zusammensetzung des Landeskirchenamtes – Art. 115
- Die juristische Kirchenrätin/Der juristische Kirchenrat – Art. 116
- Die theologische Kirchenrätin/Der theologische Kirchenrat – Art. 117
- Verpflichtung der Kirchenrätinnen/Kirchenräte – Art. 118
- Vertretung der Mitglieder des Landeskirchenamtes – Art. 119
- Rederecht des Landeskirchenamtes in der Landessynode – Art. 120
- 4. Die Landessuperintendentin/der Landessuperintendent (Art. 121 – 127)**
- Geistliche Leitung des reformierten Teiles der Landeskirche – Art. 121
- Wahl und Amtseinführung – Art. 122
- Aufgaben und Wirkungskreis – Art. 123 und 124
- Vorsitz in der Theologischen Prüfungskommission – Art. 125
- Dienstordnung und Predigtstätigkeit – Art. 126
- Analogbestimmung für die lutherische Superintendentin/den lutherischen Superintendenten – Art. 127
- 5. Das kirchliche Verwaltungsgericht (Art. 128)**
- 6. Die gemeinsame Disziplinarkammer (Art. 129)**
- 7. Das Spruchkollegium (Art. 130)**
- 8. Die Arbeitsrechtliche Kommission (Art. 131)**
- 9. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission (Art. 132)**
- V. Schlußbestimmungen – Art. 133**

Präambel

Erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist

Gegründet in der Botschaft der Heiligen Schrift, wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt, im Bekenntnis der Reformation in neuer Klarheit ans Licht getreten und durch die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist

Getreu dem Bekenntnis

zu Gott, dem Vater, der die Welt aus nichts erschaffen und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält,

zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, der wiederkommen und sein Reich vollenden wird,

und zu dem Heiligen Geist, der lebendig macht und in der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt

gibt sich die Lippische Landeskirche diese Verfassung.

I.

Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Gemeinde Jesu Christi ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn ist das Leben in der Kirche durch Freiheit der Kinder Gottes, durch Gleichheit und Teilhabe bestimmt.

(2) Die Lippische Landeskirche achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes. Niemand wird insbesondere wegen Herkunft, Geschlecht sowie Behinderung benachteiligt.

Artikel 2

(1) Für das Zusammenleben in der Kirche als dem Leib Christi gilt: »...dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.« Darum beansprucht in der Lippischen Landeskirche keine Gemeinde über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen.

(2) Die Leitung der Kirche erfolgt insbesondere durch die Kirchenvorstände und die Landessynode sowie durch die von ihr eingesetzten Organe. Um der Einheit der Kirche willen sind die Kirchengemeinden an die synodalen Entscheidungen gebunden.

Artikel 3

(1) Die einzelnen Kirchengemeinden und die Lippische Landeskirche tragen die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgen dafür, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.

(2) Diakonie und Mission sind Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche.

(3) Die Kirchengemeinden und die Landeskirche nehmen in gemeinsamer Verantwortung mit dem Diakonischen Werk und seinen Mitgliedereinrichtungen sowie den Missionswerken und dem kirchlichen Entwicklungsdienst den Auftrag zu Seelsorge, Diakonie, missionarischem Dienst und zum Zeugnis für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und zur Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der weltweiten Ökumene und der Gesellschaft wahr.

Artikel 4

(1) Die Lippische Landeskirche umfaßt die evangelisch-reformierten und die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des früheren Landes Lippe, die ihr bisher angehört haben, und die in Zukunft neu zu gründenden Kirchengemeinden. Änderungen des Bestandes der Kirchengemeinden und der Landeskirche bedürfen der kirchengesetzlichen Regelung.

(2) Zwischen den evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie. Sie erstreben möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst.

(3) Das Recht der in der Lippischen Landeskirche bestehenden Anstaltskirchengemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.¹⁾

¹⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 159

(4) Zur Lippischen Landeskirche gehört als landeskirchliche Personalgemeinde die Militärkirchengemeinde Augustdorf, die aufgrund des Kirchengesetzes vom 9. Juli 1957²⁾ zu dem Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 12. Juni 1957 gegründet worden ist.

Artikel 5

Die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Gemeindeverbände i. S. von Art. 53 Abs. 3 und 4 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 6

Die Lippische Landeskirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen.

II.

Die Kirchengemeinden

Artikel 7

(1) Die Lippische Landeskirche besteht aus fest umgrenzten reformierten und lutherischen Kirchengemeinden. Ihre Begrenzung ist durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmt.

(2) Über Neubildung, Aufteilung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden beschließt die Landessynode. Über sonstige Veränderungen von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung strittiger Grenzen beschließt der Landeskirchenrat. Die beteiligten Gemeindeglieder, Kirchenvorstände und Superintendentinnen und Superintendenten sind zuvor zu hören.

(3) Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Fall einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet das Landeskirchenamt. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an den Landeskirchenrat zulässig.

Artikel 8

Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet unter Wahrung der Einheit der Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Artikel 9

(1) Die Kirchengemeinden sind in Klassen, und zwar in mehrere reformierte und eine lutherische, zusammengefaßt.

(2) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft ihrer Klasse und der Lippischen Landeskirche. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

(3) Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern und Kirchenältesten zum Klassentag an der Leitung der Landeskirche mit.

Artikel 10

(1) Umfangreiche Kirchengemeinden sind in Pfarrbezirke aufzuteilen. Jede in der Kirchengemeinde ständig errichtete Pfarrstelle hat ihren eigenen Pfarrbezirk.

(2) Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, so ist jeder ihrer Pfarrerinnen und jedem ihrer Pfarrer, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein

Teil der Gemeinde als von ihnen selbständig zu verwaltden Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtamt zuzuweisen. Das Nähere kann eine Pfarrdienstordnung regeln.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Pfarrbezirke erfolgt nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch den Kirchenvorstand, dessen Beschluß der Genehmigung des Klassenvorstandes bedarf. Kommt ein Beschluß des Kirchenvorstandes nicht zustande, so erfolgt die Abgrenzung der Pfarrbezirke durch Beschluß des Landeskirchenamtes.

(4) Ein Wechsel der Pfarrbezirke findet in der Regel nicht statt.

(5) Unter mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern einer Kirchengemeinde bestehen weder Amts- noch Rangunterschiede.

Artikel 11

Über Errichtung von Pfarrstellen sowie über dauernde Verbindung und Aufhebung bestehender Pfarrstellen beschließt die Landessynode. Die Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden und der Landeskirchenrat sind vorher zu hören.

Artikel 12

(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte anderer entgegenstehen.

(2) Das Recht der Pfarrstellenbesetzung sowie das Verfahren bei Freiwerden und Besetzung einer Pfarrstelle wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt³⁾.

Artikel 13

(1) Die Kirchengemeinde hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ämter und Dienste einzurichten und hierfür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten, die Mitglieder einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind. Ausnahmen vom Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche können durch eine Verordnung des Landeskirchenrates zugelassen werden⁴⁾. Insbesondere hat die Kirchengemeinde für die Besetzung ihrer Pfarrstellen zu sorgen.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienst und Unterricht, bereitzustellen.

(3) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(4) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden wird durch eine Verwaltungsordnung des Landeskirchenrates geregelt⁵⁾.

Artikel 14

(1) Glied einer Kirchengemeinde ist jede und jeder in ihrem Bereich Wohnende, die oder der

- a) in einer lippischen Kirchengemeinde getauft ist,
- b) als Glied einer Gemeinde, die zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört, in den Bereich der Lippischen Landeskirche verzogen ist,

²⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 195

³⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112

⁴⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 456

⁵⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 99

- c) als Glied einer evangelischen Gemeinde des Auslands, die in der Lehre mit ihr übereinstimmt, in ihren Bereich verzogen ist,
- d) nach geltendem Recht in sie aufgenommen worden ist,
- e) nicht rechtswirksam den Kirchenaustritt erklärt hat.

(2) Wer nach dem geltenden Recht seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat, verliert alle Rechte eines Gemeindegliedes und kann nur durch Aufnahme nach den hierfür geltenden Bestimmungen wieder Glied einer Kirchengemeinde werden.

(3) Die in Absatz 1 Genannten gehören zu der zuständigen Gemeinde ihres Bekenntnisstandes. Die näheren Bestimmungen über die Gemeindezugehörigkeit der Gemeindeglieder reformierten, lutherischen und unierten Bekenntnisstandes werden durch ein besonderes Kirchengesetz⁶⁾ und durch die Verordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen getroffen⁷⁾.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des »Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland« nach Maßgabe des Gesetzes zur Übernahme des genannten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung⁸⁾.

Artikel 15

(1) Die Gemeindeglieder sind gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Gebot und im Vertrauen auf seine Verheißung am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen und der Einladung zum Heiligen Abendmahl zu folgen.

Sie sollen ihr Leben in der Verantwortung führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott für sich und ihren Nächsten haben.

Sie sollen darauf bedacht sein, daß die Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, die Eheleute kirchlich getraut und Verstorbene kirchlich bestattet werden.

(2) Alle Gemeindeglieder sollen nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Gemeinde mitarbeiten. Ämter und Dienste, die ihnen die Gemeinde überträgt, sollen sie willig übernehmen und sorgfältig ausüben⁹⁾.

(3) Die Gemeindeglieder tragen an ihrem Teil durch freiwillige Opfer und pflichtmäßige Abgaben den Dienst der gesamten Kirche mit.

(4) Die Gemeindeglieder haben ein Anrecht auf den Dienst der Gemeinde und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.

1.

Die Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde

Artikel 16

Gottesdienst, die Sakramente Heilige Taufe und Heiliges Abendmahl, Evangelische Unterweisung und Konfirmation, Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirche, Trauung und

⁶⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 248

⁷⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 456

⁸⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 232

⁹⁾ s. Leitlinien der Landessynode zum Ehrenamt in der Kirche in der jeweils geltenden Fassung

kirchliche Bestattung werden durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt¹⁰⁾.

2.

Das Amt der Pfarrerin/des Pfarrers

Artikel 17

(1) Unbeschadet der Aufgabe eines jeden Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, geschieht der geordnete Dienst an Wort und Sakrament vornehmlich durch die Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern wird der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge nach der Ordnung der Landeskirche für eine Gemeinde übertragen.

Artikel 18

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, den Bekenntnisstand ihrer Gemeinde zu achten und zu wahren. In ihrer Amtsführung sind sie im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig und an ihr Ordinationsgelübde gebunden.

(2) Zu den besonderen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer gehört die theologische Verantwortung des Gottesdienstes, die Sakramentsverwaltung, die Seelsorge, der kirchliche Unterricht und die Wahrnehmung der Amtshandlungen nach den dafür geltenden Ordnungen.

(3) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer können im einzelnen durch eine Pfarrdienstordnung geregelt werden, die vom Kirchenvorstand aufgestellt wird und nach Anhörung der Superintendentin oder des Superintendenten vom Landeskirchenamt zu genehmigen ist.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft der Amtsgewister, des Kirchenvorstandes, der Gemeinde, der Klasse und der Landeskirche. Sie sollen sich an der gegenseitigen Beratung in Zuspruch und Kritik ernsthaft beteiligen.

Artikel 19

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind für die Amtshandlungen in ihrer Gemeinde oder in ihrem Pfarrbezirk allein zuständig. Ausnahmen und Einzelheiten sind in der Lebensordnung geregelt.

Artikel 20

Will ein Gemeindeglied für längere Zeit eine andere als die zuständige Pfarrerin oder einen anderen als den zuständigen Pfarrer in Anspruch nehmen (Generaldimissoriale), so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Kirchenvorstand soll zuvor gehört werden. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

Artikel 21

Für die Amtshandlungen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer nach Artikel 19 oder 20 wahrnehmen, steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei unter der Voraussetzung, daß die Ordnung der Gemeinde gewahrt wird und die kirchlichen Vorschriften beachtet werden.

¹⁰⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 233

Artikel 22

Besondere Gottesdienste neben den in der Gemeinde üblichen (Abschnitt 1, §§ 1 – 9 der Lebensordnung) dürfen die Pfarrerinnen oder Pfarrer im Bereich einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes dieser Gemeinde halten.

Artikel 23

Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst können durch den Landeskirchenrat mit der Verwaltung einer Kirchengemeinde oder eines Pfarrbezirks oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde, einer Klasse oder der Landeskirche beauftragt werden. Die Bestimmungen über das Amt der Pfarrerinnen und Pfarrer gelten für sie sinngemäß.

Artikel 24

Auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem landeskirchlichen Pfarramt stehen oder die einen sonstigen landeskirchlichen Auftrag haben, sind die Bestimmungen der Artikel 17 – 22 sinngemäß anzuwenden.

3.

Der Predigtendienst von Gemeindegliedern

Artikel 25

(1) Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben und durch ihnen verliehene geistliche Vollmacht in ihren Gemeinden in besonderem Ansehen stehen, können auf Antrag des Kirchenvorstandes oder des Klassenvorstandes durch den Landeskirchenrat für die Verkündigung des Wortes Gottes berufen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz¹¹⁾.

(2) Geeignete Gemeindeglieder, in erster Linie Kirchenälteste, können aus besonderen Anlässen als Lektorinnen und Lektoren beauftragt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kirchenvorstandes, der vom Landeskirchenamt genehmigt werden muß. Die Landeskirche läßt sich die Förderung der Lektorinnen und Lektoren angelegen sein. Die Lektorinnen und Lektoren werden zu diesem Dienst vor der Gemeinde unter Gebet und Segen eingeführt.

4.

Die Wahlen zum Kirchenvorstand

Artikel 26

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Kirchenvorständen ist jedes Gemeindeglied, das

- a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist oder im religionsmündigen Alter getauft worden ist oder am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) am Leben der Gemeinde teilnimmt,
- c) seine sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllt.

(2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist jedes Gemeindeglied, das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.

(3) Wird ein Gemeindeglied wegen grober Pflichtverletzung aus dem Kirchenältestenamte entlassen, so ist es bei der auf die Entlassung folgenden Kirchenvorstandswahl vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Artikel 27

Zur oder zum Kirchenältesten kann ein mindestens 18 Jahre altes wahlberechtigtes Gemeindeglied (Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung –)¹²⁾ gewählt werden, das bereit ist, sich am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl zu beteiligen, die Verantwortung in der Gemeindeleitung mitzutragen und seine Gaben im Dienst der Gemeinde einzusetzen. Ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Personen, die sich auf das Pfarramt vorbereiten, sind nicht wählbar.

Artikel 28

(1) Wer haupt- oder nebenamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde der Lippischen Landeskirche steht, darf nicht Kirchenälteste oder Kirchenältester dieser Kirchengemeinde sein.

(2) Bei Kirchenvorstandsbeschlüssen, die dienstaufsichtlicher Genehmigung bedürfen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, die Mitglied des betroffenen Kirchenvorstandes sind, kein Stimmrecht.

Artikel 29

(1) Ehegatten, Geschwister und Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

(2) Werden Gemeindeglieder solcher Verwandtschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in den Kirchenvorstand ein, wer von ihnen die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(3) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der zu einem Mitglied des Kirchenvorstandes in einem der vorbezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse steht, zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Kirchengemeinde gewählt, so scheidet das betreffende Mitglied des Kirchenvorstandes mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Kirchenvorstand aus. Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen auf Antrag des Kirchenvorstandes und nach Anhören des Klassenvorstandes Ausnahmen zulassen.

5.

Das Amt der Kirchenältesten

Artikel 30

(1) Aufgabe der Kirchenältesten ist es, in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern darauf zu achten, daß es in der Gemeinde dem Geist Jesu Christi gemäß zugeht. Die Kirchenältesten sollen den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen und ihren Gaben und Kräften gemäß an den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.

(2) Die Kirchenältesten werden entsprechend den für die Lippische Landeskirche geltenden Agenden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Erst nach Ablegung des Gelöbnisses können die Kirchenältesten ihr Amt ausüben.

Artikel 31

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus.

¹¹⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 128

¹²⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 447

(2) Das Amt einer oder eines Kirchenältesten erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die in Artikel 27 aufgeführten Voraussetzungen für die Übertragung des Kirchenältestenamtes nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch den Kirchenvorstand festgestellt. Dagegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die oder der Kirchenälteste scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus ihrem oder seinem Amt aus.

Artikel 32

Für Kirchenälteste, die während der Amtszeit ausscheiden, wählt der Kirchenvorstand ein anderes Gemeindeglied für die restliche Amtszeit der oder des Ausscheidenden.

Artikel 33

Das Verfahren für die Berufung in das Kirchenältestenamts wird im einzelnen durch das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Wahlordnung) geregelt¹³⁾.

Artikel 34

Das Landeskirchenamt kann einer oder einem Kirchenältesten wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens nach vergeblicher Ermahnung durch die Superintendentin oder den Superintendenten eine Ermahnung oder einen Verweis erteilen. Bei grober Pflichtverletzung kann es ihre oder seine Entlassung aus dem Amte beschließen. Das Landeskirchenamt hat vorher die Kirchenälteste oder den Kirchenältesten, den Kirchenvorstand und den Klassenvorstand zu hören.

6.

Die Leitung der Kirchengemeinde Der Kirchenvorstand

Artikel 35

(1) Die Zahl der Kirchenältesten in einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle darf nicht mehr als 16, nicht weniger als 6 betragen. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen darf die Zahl der Kirchenältesten bis auf 24 erhöht werden.

(2) Über die Zahl der Kirchenältesten beschließt der Kirchenvorstand.

(3) Folgende Zahlen der Kirchenältesten kommen in Betracht:

- a) in Gemeinden bis zu 600 Gemeindegliedern mindestens 6 Kirchenälteste,
- b) in Gemeinden von 601 bis 1000 Gemeindegliedern mindestens 8 Kirchenälteste,
- c) in Gemeinden von 1001 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens 10 Kirchenälteste,
- d) in Gemeinden von 2001 bis 3000 Gemeindegliedern mindestens 12 Kirchenälteste,
- e) in Gemeinden von 3001 bis 5000 Gemeindegliedern mindestens 14 Kirchenälteste,
- f) in Gemeinden von 5001 bis 7000 Gemeindegliedern mindestens 16 Kirchenälteste,
- g) in Gemeinden über 7001 Gemeindeglieder und mit mehr als 2 Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Kirchenälte-

sten für jede weitere Pfarrstelle um jeweils eine Kirchenälteste oder einen Kirchenältesten bis zur Höchstzahl des Absatzes 1.

(4) Die Zahl der Mitglieder eines Kirchenvorstandes soll möglichst eine ungerade sein.

(5) Bei Gründung neuer Kirchengemeinden setzt das Landeskirchenamt die Zahl der Kirchenältesten in vorläufiger Weise fest.

Artikel 36

(1) Unbeschadet des besonderen Auftrags der Pfarrerin und Pfarrer liegt die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde beim Kirchenvorstand. Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pfarrinnen und Pfarrer und die Kirchenältesten der Gemeinde. Sie üben die Leitung und Verwaltung in gemeinsamer Verantwortung aus.

(2) Ist eine Pfarrstelle von zwei Pfarrinnen oder Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt, so hat nur eine der beiden Pfarrstelleninhaberinnen oder einer der beiden Pfarrstelleninhaber Stimmrecht im Kirchenvorstand; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer hat beratende Stimme. Der Kirchenvorstand beschließt hierüber nach Anhörung der betroffenen Pfarrinnen oder Pfarrer. Nach jeweils zwei Jahren wechselt das Stimmrecht im Kirchenvorstand zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern.

Artikel 37

(1) Bei neu gebildeten Kirchenvorständen werden die nach vier Jahren Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

(2) Die Ausscheidenden bleiben jeweils im Amt bis zur Einführung der Kirchenältesten, denen es an ihrer Stelle übertragen worden ist.

(3) Ausscheidende Kirchenälteste können wiedergewählt werden.

(4) Zusammensetzung und Veränderungen im Bestande des Kirchenvorstandes sind unter namentlicher Benennung der Kirchenältesten der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Artikel 38

(1) Sind Pfarrinnen oder Pfarrer für mehrere Kirchengemeinden bestellt, so sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes jeder dieser Gemeinden.

(2) Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind, gehören dem Kirchenvorstand mit beschließender Stimme an.

(3) Andere Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes, dem sie zugeordnet worden sind, mit beratender Stimme teil. Ihnen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes und nach Anhören der Superintendentin oder des Superintendenten das Landeskirchenamt beschließende Stimme beilegen.

(4) Angestellte der Kirchengemeinde sollen bei wichtigen Entscheidungen ihres Arbeitsgebiets mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Artikel 39

In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können Kirchenälteste eines Bezirkes bestimmt werden, denen in Gemeinschaft mit den Pfarrinnen und Pfarrern besondere Aufgaben des Pfarrbezirks übertragen werden. Dadurch darf die Einheit des Kirchenvorstandes und der Gesamtgemeinde nicht gefährdet werden.

¹³⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 447

Artikel 40

(1) Der Kirchenvorstand hat unbeschadet des besonderen Amtes der Pfarrerrinnen und Pfarrer den Auftrag,

- a) über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen,
- b) darauf zu achten, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden,
- c) darauf bedacht zu sein, daß der missionarische und diakonische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden,
- d) für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend zu sorgen,
- e) die Gemeindeglieder zu ermahnen, zu warnen, zu trösten und denen nachzugehen, die dem Gottesdienst fernbleiben,
- f) sich der Armen und Hilfsbedürftigen anzunehmen,
- g) als rechter Haushalter die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer steht dem Kirchenvorstand nicht zu.

Artikel 41

Dieser Auftrag des Kirchenvorstandes gemäß Art. 40 umfaßt insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- a) die Mitwirkung bei Errichtung einer Pfarrstelle und bei Teilung der Kirchengemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,
- b) die Pfarrerrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach dem geltenden Pfarrstellenbesetzungsrecht,
- c) gemeinsam mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst, die Seelsorge, die kirchliche Unterweisung und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, insbesondere dann, wenn eine Pfarrstelle vakant wird oder der pfarramtliche und seelsorgerliche Dienst aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist,
- d) die Sorge für die Heiligung des Sonntags,
- e) die Festsetzung der Zeit und der Zahl der Gottesdienste sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gottesdienst,
- f) die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere des Gemeindegesanges,
- g) die Mitwirkung bei der Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden und die Zulassung zur Konfirmation,
- h) die Unterstützung der Pfarrerrinnen und Pfarrer bei der Wahrnehmung der Hausbesuche,
- i) die Verantwortung für den Dienst an den Gemeindegliedern, z. B. den Männern, den Frauen, den Alten und der Jugend der Gemeinde,
- j) die Förderung und Pflege der diakonischen Arbeit der Gemeinde,
- k) die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde nach den einschlägigen Bestimmungen der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung),

- l) die Mithilfe daran, daß der Gemeinde Fernstehende und neu Zugezogene den Weg zur lebendigen Teilnahme am Gemeindeleben finden,
- m) die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Kirchengemeinde sowie die Regelung ihres Dienstes,
- n) die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Kirchenvorstand,
- o) die Wahrung der kirchlichen Interessen gegenüber den Schulen, der politischen Gemeinde sowie den gesellschaftlichen und kulturellen Institutionen in der Kirchengemeinde,
- p) die Erledigung sonstiger in dieser Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen dem Kirchenvorstand zugewiesener Aufgaben.

Artikel 42

Für die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung kann der Kirchenvorstand im Einverständnis mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden zu deren ständiger Vertreterin oder dessen ständigem Vertreter eine Kirchenälteste oder einen Kirchenältesten wählen. Sie oder er hat die besondere Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte, Wertpapiere und andere Vermögenswerte der Gemeinde zu führen und darf nicht gleichzeitig Rechnungsführerin oder Rechnungsführer der Kirchengemeinde sein.

Artikel 43

(1) Der Kirchenvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Dienste in der Gemeinde übertragen und ihnen innerhalb der Gemeinde Aufgabenbereiche zuweisen.

(2) Die Kirchenältesten verrichten ihren Dienst ehrenamtlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

Artikel 44

Die Übertragung aller besonderen Dienste im Kirchenvorstand ist jederzeit widerruflich. Sie gilt jeweils längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Kirchenvorstand nach dem Ausscheiden der Hälfte der Kirchenältesten gemäß Artikel 31 Abs. 1 ergänzt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 45

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wird eine Älteste oder ein Ältester zur oder zum Vorsitzenden gewählt, soll eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt werden. Wird eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden gewählt, soll eine Älteste zur Stellvertreterin oder ein Ältester zum Stellvertreter gewählt werden. Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann eine auf sie oder ihn fallende Wahl nicht ablehnen. Der Wechsel im Amt der oder des Vorsitzenden ist dem Landeskirchenamt über die Superintendentin oder den Superintendenten mitzuteilen.

(2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt in der Regel zwei Jahre; Beginn und Ende dieser Frist sind vom Kirchenvorstand jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Neubildung festzulegen. In derselben Sitzung wählt der Kirchenvorstand auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; Wiederwahl ist zulässig. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann dieselbe Pfarrerrin oder derselbe Pfarrer nur während zweier aufeinanderfolgender Wahlperioden den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen.

(3) Von der Pflicht, den Vorsitz zu führen, kann das Landeskirchenamt die betreffende Pfarrerin oder den betreffenden Pfarrer aus wichtigen Gründen auf ihren oder seinen Antrag hin befreien.

(4) Im Falle dauernder Verhinderung der oder des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die restliche Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden und gegebenenfalls eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen.

(5) In besonderen Fällen wird die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten vom Landeskirchenamt berufen.

Artikel 46

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Kirchenvorstandes. Sie oder er hat darauf zu achten, daß Ordnung und Würde nicht verletzt werden und daß nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen.

(2) Der Kirchenvorstand führt seine Beratungen nach der jeweiligen Tagesordnung und bemüht sich, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(4) Der Kirchenvorstand entscheidet, ob und in welchem Umfang die Sitzungen öffentlich sind. Mindestens eine Sitzung im Jahr muß öffentlich sein.

(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Seelsorge sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 47

Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent, der Landeskirchenrat oder beauftragte Mitglieder des Landeskirchenrates oder des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Klassenvorstandes sind berechtigt, an Kirchenvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen jederzeit außerhalb der Reihen, die sich zu Wort melden, das Wort zu erteilen. In besonderen Fällen sind sie berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen.

Artikel 48

(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse sowie zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete der Kirchengemeinde Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden.

(2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählt; er kann auch sachkundige Gemeindeglieder zu den Ausschüssen zuziehen. Der Kirchenvorstand entscheidet über das Stimmrecht der sachkundigen Gemeindeglieder.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein vom Ausschuß aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes sowie die Pfarrfrauen oder Pfarrer der Gemeinde sind zu den Beratungen der Ausschüsse einzuladen. Die oder der Vorsitzende des

Kirchenvorstandes ist berechtigt, jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.

(5) Die Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und haben ihm auf Verlangen über ihre Arbeit zu berichten. Über Mittel, die im Haushaltsplan der Gemeinde für ihre Arbeit vorgesehen sind, können sie im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes verfügen. Die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel kann vom Kirchenvorstand auf einen Ausschuß delegiert werden, sofern dies nicht haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wahrnehmen können.

Artikel 49

Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden durch einen von der oder dem Vorsitzenden beglaubigten und mit dem Dienstsiegel des Kirchenvorstandes versehenen Auszug aus dem Protokollbuch ausgefertigt. Siegelgröße und Siegelabdruck müssen dem Muster der Verordnung zur Regelung des Siegelwesens in der Lippischen Landeskirche (Siegelordnung) entsprechen¹⁴⁾.

Artikel 50

(1) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes und führt den Schriftwechsel. Sie oder er kann den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art allgemein oder in bestimmten Angelegenheiten einer oder einem Kirchenältesten übertragen. Die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden ist stets erforderlich.

(2) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird der Beschluß erst mit ihrer Erteilung wirksam.

(3) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Kirchenvorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einverständnis mit erreichbaren Mitgliedern des Kirchenvorstandes, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Kirchenvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet etwaiger Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden und der befragten Mitglieder des Kirchenvorstandes, gültig.

Artikel 51

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch die oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder durch ein vom Kirchenvorstand beauftragtes anderes Mitglied wahrgenommen.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Kirchenvorstandes zu versehen. Urkunden und Vollmachten bedürfen der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, durch eine gemäß Absatz 3 ausgefertigte Vollmacht mit der Vollziehung von Rechtsgeschäften eins oder mehrere seiner Mitglieder zu beauftragen.

¹⁴⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 45

Artikel 52

Für Einrichtungen der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind, kann der Kirchenvorstand Verwaltungs- oder Dienststanweisungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Artikel 53

(1) Unbeschadet ihrer Selbständigkeit gemäß Artikel 8 sollen benachbarte Kirchengemeinden zusammenarbeiten, insbesondere wenn Aufgaben die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde übersteigen oder übergreifende Aufgaben es erfordern.

(2) Die Kirchenvorstände benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. Das Landeskirchenamt kann dies empfehlen. Beim ersten Zusammentreten führt bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden die oder der an Jahren Älteste oder, wenn diese oder dieser es ablehnt, das nächst ältere erschiene Mitglied den Vorsitz. Die Vereinbarungen über die gemeinsame Wahrnehmung von Angelegenheiten bestimmen sich nach Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß der Landeskirchenrat ermächtigt ist.

(3) Kirchengemeinden sowie sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können sich zur Regelung übergemeindlicher Angelegenheiten zu rechtsfähigen Verbänden zusammenschließen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Zusammenarbeit in der Form eines rechtsfähigen Gemeindeverbandes nach Absatz 3 ergeben sich aus den §§ 1 – 19 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in einer entsprechenden Verordnung des Lippischen Landeskirchenrates oder durch anderweitig geltendes Recht der Lippischen Landeskirche etwas anderes geregelt ist¹⁵⁾.

Artikel 54

(1) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Kirchenvorstand mit Zweidrittelmehrheit seine Auflösung beschließen. Die Auflösung eines Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates, der zuvor die Superintendentin oder den Superintendenten zu hören hat. Die Auflösung muß als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen sein.

(2) Stimmt der Landeskirchenrat der Auflösung eines Kirchenvorstandes zu, so bestellt er nach Anhören der Superintendentin oder des Superintendenten Bevollmächtigte, die gemeinsam mit den Pfarrern die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen.

(3) Die Bevollmächtigten haben möglichst bald die Wahl des neuen Kirchenvorstandes nach den bestehenden Ordnungen durchzuführen.

Artikel 55

(1) Wenn ein Kirchenvorstand seine in dieser Ordnung oder in anderen Kirchengesetzen festgelegten Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Klassenvorstand und das Landeskirchenamt dabei verharret, so eröffnet der Landeskirchenrat ein Verfahren gegen den Kirchenvorstand, nachdem er zuvor den Kirchenvorstand und den Klassenvorstand gehört hat. Er kann dabei dem Kirchenvorstand die Aus-

übung seines Amtes vorläufig untersagen. In diesem Falle bestellt der Landeskirchenrat nach Anhören der Superintendentin oder des Superintendenten Bevollmächtigte, die gemeinsam mit den Pfarrern die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen.

(2) Hält der Landeskirchenrat die Ermittlungen für abgeschlossen, so entscheidet er über die Auflösung des Kirchenvorstandes. Beschließt der Landeskirchenrat die Auflösung, so kann er den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

(3) Wird der Kirchenvorstand aufgelöst, so bestellt der Landeskirchenrat nach Anhören der Superintendentin oder des Superintendenten Bevollmächtigte, falls dies nicht bereits nach Absatz 1 geschehen ist. Die Bevollmächtigten haben möglichst bald die Wahl des neuen Kirchenvorstandes nach den bestehenden Ordnungen durchzuführen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Kirchenvorstand sich als arbeitsunfähig erweist.

Artikel 56

(1) Ist ein Kirchenvorstand wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußfähig (Artikel 35 Abs. 1), so ist dies durch das Landeskirchenamt festzustellen. Gegen diese Feststellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung Beschwerde beim Landeskirchenrat zulässig, der endgültig entscheidet.

(2) Wird die Feststellung des Landeskirchenamtes nicht angefochten oder die Beschwerde durch den Landeskirchenrat zurückgewiesen, so bestellt dieser Bevollmächtigte, welche gemeinsam mit den Pfarrern die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Zu Bevollmächtigten können auch Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstandes bestellt werden. Die Bevollmächtigten haben möglichst bald die Wahl des neuen Kirchenvorstandes nach den bestehenden Ordnungen durchzuführen.

Artikel 57

In einer neu gebildeten Kirchengemeinde bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte zur vorläufigen Leitung der Gemeinde. Diese haben möglichst bald die Wahl des Kirchenvorstandes nach den bestehenden Ordnungen durchzuführen.

Artikel 58

(1) Bevollmächtigte müssen zum Amt der oder des Kirchenältesten befähigt sein.

(2) Mit der Einführung der Kirchenältesten erlischt das Amt der Bevollmächtigten.

Artikel 59

Beschlüsse der Kirchenvorstände, die der Verfassung oder anderen Kirchengesetzen widersprechen, hat das Landeskirchenamt zu beanstanden und, wenn sie nicht binnen einer gesetzten Frist zurückgenommen werden, außer Kraft zu setzen.

7.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Artikel 60

(1) Der Kirchenvorstand beruft für die Ämter und Dienste der Kirchengemeinde Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein sollen.

¹⁵⁾ Ges. u. VOB. Bd. 9 S. 45

(2) Die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechtes. Die Arbeitsverträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Aufgaben und Rechte der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die Landeskirche zu regeln¹⁶⁾.

(4) Die in diese Dienste Berufenen werden in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde unter Fürbitte in ihr Amt eingeführt oder der Gemeinde unter Fürbitte bekanntgegeben.

(5) Sie tun ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerinnen und sind dem Kirchenvorstand verantwortlich. Sie sind in angemessener Weise über wichtige Ereignisse in der Gemeinde zu informieren und an den Entscheidungsfindungen zu beteiligen.

III.

Die Klassen

Artikel 61

(1) Zur Förderung des geistlichen Lebens der Gemeinden und zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben bilden die Kirchengemeinden Klassen.

(2) Demgemäß werden die Kirchengemeinden der Landeskirche unter Beachtung ihres Bekenntnisstandes Klassen zugeteilt.

(3) Über die Zuteilung der Gemeinden zu einer Klasse, über die Neubildung und über die Veränderung von Klassen beschließt die Landessynode. Die beteiligten Kirchenvorstände und Klassentage sind vorher zu hören.

(4) Die Klassen erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 62

Im Dienst der Leitung und Verwaltung der Klasse stehen:

- a) der Klassentag,
- b) der Klassenvorstand,
- c) die Superintendentin oder der Superintendent.

Artikel 63

(1) Der Klassentag wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder des Klassentages sind:

- a) die in ein Gemeindepfarramt der Klasse berufenen Pfarrern und Pfarrerinnen und die im Bereich der Klasse mit voller Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragten Pastoren und Pastoren im Hilfsdienst. Ist eine Pfarrstelle von zwei Pfarrern oder Pfarrerinnen im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt, so ist die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber Mitglied des Klassentages, die oder der gem. Art. 36 Abs. 2 das Stimmrecht im Kirchenvorstand ausübt;
- b) die Kirchenältesten, welche von den Kirchenvorständen auf die Dauer von vier Jahren entsandt werden.

(3) Jeder Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte für jede Pfarrstelle ein Mitglied zum Klassentag sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Außerdem wählt er für jede Pfarrstelle eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der im Falle der Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers,

¹⁶⁾ s. Leitlinien der Landessynode zum Ehrenamt in der jeweils geltenden Fassung

der Pastorin oder des Pastors im Hilfsdienst (Abs. 2a) diese oder diesen auf dem Klassentag vertritt. In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Regel aus den einzelnen Pfarrbezirken gewählt.

(4) Sind in einer Anstaltskirchengemeinde mehr als zwei Pfarrstellen eingerichtet, nehmen jeweils nur zwei der Pfarrstelleninhaberrinnen und Pfarrstelleninhaber sowie zwei weitere aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählte Mitglieder am Klassentag teil.

(5) Landeskirchlich verpflichtete Pfarrern und Pfarrer, Anstaltspfarrerinnen und Anstaltspfarrer, Stiftungspfarrerinnen und Stiftungspfarrer, die dem Klassentag nicht gemäß Abs. 2 a und 4 angehören, sind zu den Klassentagen einzuladen, denen sie zugeordnet worden sind. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die im Bereich einer Klasse tätigen Pfarrern und Pfarrer mit beratender Stimme im Kirchenvorstand und Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Beratungen des Klassentages mit beratender Stimme teil.

Die im Bereich einer Klasse wohnenden zum nebenberuflichen Dienst der Wortverkündigung Berufenen werden zum Klassentag eingeladen, dem sie ihrem Bekenntnis nach zugehören; sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

(6) Die zum Bereich der Klasse gehörenden Mitglieder der Landessynode sollen an den Verhandlungen des Klassentages mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 64

(1) Scheidet ein ordentliches Mitglied des Klassentages aus, so hat der Kirchenvorstand vor der nächsten Tagung des Klassentages eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die Wahl nicht rechtzeitig möglich gewesen, so nimmt die vom Kirchenvorstand bestimmte Stellvertreterin oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes am Klassentag teil. Die Ersatzwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(2) Scheidet ein von einem Kirchenvorstand entsandtes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, so erlischt auch der Auftrag im Klassentag.

Artikel 65

Der Klassentag hat den Auftrag, über dem kirchlichen Leben in seinem Bereich zu wachen und es zu fördern sowie an der Rechtsetzung der Landeskirche mitzuwirken. Er faßt die Gemeinden der Klasse zur gemeinsamen Verantwortung für das kirchliche Leben zusammen und gibt Anregungen für die kirchliche Arbeit.

Artikel 66

In der Erfüllung dieses Auftrages trägt der Klassentag die Mitverantwortung für folgende Einzelaufgaben:

- a) die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in den Gemeinden,
- b) die Wahrung des Bekenntnisstandes der Gemeinden,
- c) die Pflege der Gemeinschaft der in der Klasse verbundenen Gemeinden und die Förderung der Einheit der Landeskirche,
- d) die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen,
- e) die Förderung der Arbeit und der Einrichtungen der missionarischen und diakonischen Werke in den Gemeinden,
- f) die Beachtung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben,

- g) die christliche Erziehung der Jugend in Haus, Kirche und Schule,
- h) die Förderung der kirchlichen Verantwortung bei Kirchenältesten und anderen Trägerinnen oder Trägern eines kirchlichen Amtes,
- i) die Stellungnahme zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens und besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Bereich der Klasse.

Artikel 67

(1) Der Klassentag wählt die Mitglieder der Klasse zur Landessynode sowie die Superintendentin oder den Superintendenten, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Klassenvorstandes gemäß Artikel 71.

(2) Er berät über Anträge, Wünsche und Beschwerden aus den Gemeinden und der Klasse, insbesondere über solche, die der Landessynode, dem Landeskirchenrat, dem Landeskirchenamt oder der Ländessuperintendentin oder dem Ländessuperintendenten zugeleitet werden sollen.

(3) Er nimmt insbesondere gutachtlich Stellung zu allen von der Landessynode zu verabschiedenden Gesetzesvorlagen, soweit die Kirchengemeinden und Klassen betroffen sind.

Artikel 68

(1) Der Klassentag versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihm selbst oder vom Klassenvorstand bestimmten Ort zu seiner ordentlichen Tagung. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein Drittel der Kirchenvorstände oder der Landeskirchenrat es beantragen.

(2) Der Klassentag dauert in der Regel einen Tag.

(3) Die Tagung wird mit Andacht und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet dem Klassentag über die wichtigen Ereignisse im Bereich der Klasse. Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

Artikel 69

(1) Die Mitglieder des Klassentages haben ihre Entscheidung allein in der Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis in der Verantwortung für die Kirche zu treffen. Sie dürfen von keiner Seite bindende Aufträge annehmen.

(2) Die Mitglieder des Klassentages sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Klassentage, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Mitglieder verrichten ihren Dienst ehrenamtlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

Artikel 70

Der Landeskirchenrat kann Beschlüsse des Klassentages beanstanden. Dadurch wird die Ausführung der Beschlüsse bis zum nächsten Klassentag gehemmt. Wenn dieser erneut in gleicher Weise beschließt und der Landeskirchenrat auf seiner Beanstandung besteht, so muß die Landessynode angerufen werden. Diese kann endgültig entscheiden oder die Entscheidung des kirchlichen Verwaltungsgerichts herbeiführen.

Artikel 71

(1) Der Klassenvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese sind:

- a) die Superintendentin als Vorsitzende oder der Superintendent als Vorsitzender,
- b) eine Pfarrerin als Schriftführerin oder ein Pfarrer als Schriftführer des Klassentages,
- c) zwei Kirchenälteste.

(2) Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klassenvorstandes teil.

Artikel 72

(1) Der Klassenvorstand wird vom Klassentag aus seiner Mitte gewählt. Die Wahlen der Superintendentin oder des Superintendenten und der stellvertretenden Superintendentin oder des stellvertretenden Superintendenten erfolgen auf acht Jahre. Die übrigen Mitglieder des Klassenvorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die beiden Kirchenältesten sind je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Dasselbe gilt für die Schriftführerin oder den Schriftführer des Klassenvorstandes.

(3) Die Wahlen der Superintendentin oder des Superintendenten und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(4) Die Mitglieder des Klassenvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. Für den Rücktritt der Superintendentin oder des Superintendenten bedarf es jedoch der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(5) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent oder ein anderes Mitglied des Klassenvorstandes aus, so tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an ihre oder seine Stelle. Der Klassentag hat auf seiner nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit für die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Artikel 73

(1) Der Klassenvorstand hat die Tagung des Klassentages vorzubereiten und für die Ausführung seiner Beschlüsse zu sorgen.

(2) Er trägt die Mitverantwortung für folgende Einzelaufgaben:

- a) Er nimmt in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Klassentages nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht, die in Art. 63 genannten Aufgaben und Rechte des Klassentages wahr. Alle auf Grund dieser Ermächtigung gefaßten Beschlüsse sind dem nächsten Klassentag zur Entscheidung vorzulegen.
- b) Er bemüht sich, Konflikte in den Gemeinden zu beseitigen¹⁷⁾.
- c) Er wirkt an Aufgaben mit, die ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragen werden.

(3) Der Klassenvorstand soll mitwirken:

- a) bei der Kirchenvisitation der Gemeinden,
- b) bei der Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,

¹⁷⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 458

c) bei der feierlichen Ingebrauchnahme neuer Gottesdienststätten und bei sonstigen Veranstaltungen, die für die Klasse von Bedeutung sind.

Artikel 74

(1) Das Wirken der Superintendentin oder des Superintendenten ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort. Die Superintendentin oder der Superintendent wacht über das kirchliche Leben im Bereich ihrer oder seiner Klasse.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent verwaltet ihr oder sein Amt im Auftrage des Klassentages und leitet die Klasse in Verbindung mit den übrigen Mitgliedern des Klassenvorstandes. Sie oder er vertritt die Klasse in der Öffentlichkeit.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent versteht ihr oder sein Amt zugleich im Auftrage der Landeskirche. Sie oder er sorgt für die Ausführung der Anordnungen des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und Gesetze im Bereich ihrer oder seiner Klasse.

(4) Der Schriftverkehr des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie allen anderen kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Klasse geht insoweit durch ihre oder seine Hand, wie es die Gesetze oder die Sache erfordern.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent ist gleichzeitig Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle ihrer oder seiner Klasse. Scheidet sie oder er aus ihrer oder seiner Klasse aus, so endet gleichzeitig ihr Amt als Superintendentin oder sein Amt als Superintendent.

(6) Die reformierten Superintendentinnen oder Superintendenten werden durch die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten in ihr Amt eingeführt und auf ihre Dienstobliegenheiten verpflichtet. Die Einführung der lutherischen Superintendentin oder des lutherischen Superintendenten und ihre oder seine Verpflichtung nimmt die theologische Kirchenrätin oder der theologische Kirchenrat vor.

Artikel 75

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist berufen, Seelsorgerin oder Seelsorger und Beraterin oder Berater der Pfarrern und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Predigerinnen und Prediger im Bereich ihrer oder seiner Klasse zu sein. Sie oder er soll sie ermahnen und ihnen helfen, daß sie als Dienerinnen und Diener der Kirche ihr Leben unter dem Worte Gottes führen und an ihrer theologischen Fortbildung ständig weiterarbeiten.

(2) Sie oder er berät und fördert die Studentinnen und Studenten der Theologie im Bereich ihrer oder seiner Klasse.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent lädt die Pfarrern und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Vikarinnen und Vikare der Klasse zum pflichtmäßigen Klassenkonvent ein, der in der Regel mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten soll. Auf den Klassenkonventen sind neben Fragen der theologischen Wissenschaft solche der kirchlichen Praxis zu behandeln, insbesondere Schriftauslegung, Predigtgestaltung und Unterweisung der Jugend. Das Landeskirchenamt kann die Behandlung bestimmter Themen anordnen.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent soll auch die Kirchenältesten sowie die anderen Inhabern und Inhaber kirchlicher Ämter und Dienste versammeln, um

mit ihnen ihre Aufgaben zu beraten und ihnen für ihr Amt Hilfe und Weisung zu geben.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht über die Gemeinden und Kirchenvorstände sowie über alle, die im Bereich ihrer oder seiner Klasse ein kirchliches Amt haben. Insbesondere soll sie oder er auf die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente sowie auf den kirchlichen Unterricht achten.

(6) Die Superintendentin oder der Superintendent soll auf Mängel oder Nachlässigkeiten im Amt hinweisen. Werden ihr oder ihm begründete Beschwerden vorgetragen und liegt nach ihrem oder seinem Ermessen ein dienststrafrechtlicher Tatbestand vor, so berichtet sie oder er unverzüglich dem Landeskirchenamt.

(7) Sie oder er nimmt an der von der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten einberufenen regelmäßigen Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten teil.

Artikel 76

Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten gehören:

- a) die Beratung und Hilfe für die einzelnen Gemeinden in ihren besonderen Anliegen und Nöten;
- b) die Regelung des Dienstes bei Pfarrvakanz und in Krankheitsfällen bis zur anderweitigen Anordnung des Landeskirchenamtes;
- c) die Regelung und Erteilung von Erholungsurlaub der Pfarrern und Pfarrer sowie der Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst im Rahmen der Urlaubsordnung;
- d) die Leitung der Pfarrwahlen;
- e) die Einführung der Pfarrern und Pfarrer, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Klassenvorstandes;
- f) die regelmäßige Kirchenvisitation der Gemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung, unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Klassentages sowie die Berichterstattung über das Ergebnis einer durchgeführten Kirchenvisitation an das Landeskirchenamt;
- g) die Vorprüfung der kirchlichen Rechnungen der Gemeinden;
- h) die Berichterstattung an das Landeskirchenamt über wesentliche kirchliche Vorgänge im Bereich der Klasse;
- i) die Einberufung und Leitung der Klassentage;
- j) die Wahrnehmung von Aufträgen des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes;
- k) die Vertretung der Klasse bei der Ingebrauchnahme kirchlicher Räume sowie bei sonstigen Veranstaltungen, die für die Klasse von Bedeutung sind.

IV.

Die Landeskirche

1.

Die Landessynode

Artikel 77

(1) Die Landessynode ist Trägerin der Kirchengewalt.

(2) Sie übt sie entweder selbst oder durch ihre Organe aus.

(3) Diese sind der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt, die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent, das Kirchliche Verwaltungsgericht, die gemeinsame Disziplinarkammer, das Spruchkollegium, die Arbeitsrechtliche Kommission und die Arbeitsrechtliche Schiedskommission.

Artikel 78

(1) Die Landessynode besteht aus:

1. den Superintendentinnen und Superintendenten
2. den von den Klassentagen zu wählenden Pfarrerrinnen und Pfarrern:
 - a) für die ev.-ref. Klassen: je eine Pfarrerin oder ein Pfarrer
 - b) für die ev.-luth. Klasse: zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer
3. den von den Klassentagen zu wählenden Kirchenältesten oder zu Kirchenältesten wählbaren Gemeindegliedern, die kein Pfarramt bekleiden dürfen:
 - a) für die ev.-ref. Klassen: je vier Mitglieder
 - b) für die ev.-luth. Klasse: sieben Mitglieder
4. sechs vom Landeskirchenrat zu berufenden Mitgliedern, darunter
 - a) nach Anhörung des Nominierungsausschusses mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände und Werke
 - b) nach Anhörung des Nominierungsausschusses eine Professorin oder ein Professor der evangelischen Theologie, die oder der nicht Mitglied der Lippischen Landeskirche sein muß.

(2) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die von der Landeskirche berufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer für Diakonie, Kirche und Schule, Ehe- und Familienberatung, Mission, Ökumene und konziliarer Prozeß und Landeskirchliche Dienste nehmen mit beratender Stimme für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen der Landessynode teil.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des Konventes der Studentinnen und Studenten, der Vikarinnen und Vikare sowie des Jugendkonventes nehmen mit beratender Stimme teil.

Artikel 79

Die von den Klassentagen gewählten Mitglieder der Landessynode sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen denjenigen Klassen angehören, von deren Klassentagen sie gewählt werden.

Artikel 80

Die Amtszeit der Landessynode umfaßt vier Kalenderjahre.

Artikel 81

(1) Die Landessynode hat das Recht, mit Zweidrittelmehrheit ihre Auflösung zu beschließen.

(2) In diesem Falle hat die Neuwahl der Landessynode binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Auflösung an gerechnet, ihre Einberufung binnen eines weiteren Monats zu erfolgen.

(3) Das Jahr der Neuwahl gilt als erstes Jahr einer neuen Amtszeit der Landessynode (Art. 80).

Artikel 82

(1) Etwaige Einsprüche gegen eine Wahl sind binnen vier Wochen nach der Wahl beim Landeskirchenrat einzulegen.

(2) Der Landeskirchenrat hat eine Vorprüfung aller Wahlen vorzunehmen. Stellt sich dabei heraus, daß bei der Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig verfahren worden ist, so hat er eine Neuwahl anzuordnen.

(3) Die Landessynode prüft die Wahl ihrer Mitglieder und entscheidet endgültig über deren Gültigkeit.

(4) Auf alle Wahlen finden die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche sinngemäße Anwendung.

Artikel 83

Ein Mitglied verliert sein Amt

1. durch Verweigerung des vorgeschriebenen Gelöbnisses;
2. durch Verzicht auf die Ausübung des Amtes;
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

Als Verzicht auf die Ausübung des Amtes gilt auch, wenn ein Mitglied trotz der Einladung dreimal hintereinander ohne Entschuldigung den Sitzungen der Landessynode fernbleibt.

Artikel 84

Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist auf dem nächsten Klassentag für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

Artikel 85

(1) Die Landessynode hat die Aufgabe, in steter Erinnerung an Epheser 4, 1–6 die Geistlichen und die Ältesten, die Gemeinden und die Klassen zur Gemeinschaft der Arbeit, des Glaubens und der Liebe zu verbinden, die Selbsttätigkeit kräftig anzuregen, dabei aber die Einheit der Landeskirche gegen alle gegenläufigen Bestrebungen zu wahren.

(2) Als Trägerin der Kirchengewalt hat die Landessynode das Recht der Gesetzgebung und die Aufsicht über die gesamte Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Unter Wahrung der Bestimmungen des Vorspruchs kann die Landessynode über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen, soweit nicht in dieser Verfassung oder künftigen Kirchengesetzen etwas anderes bestimmt wird.

Artikel 86

Insbesondere gehören zum Wirkungskreis der Landessynode folgende Rechte und Pflichten:

1. der Erlass von Kirchengesetzen, ihre Änderung und Aufhebung sowie die maßgebliche Auslegung;
2. die Beratung und Beschlußfassung über Vorlagen und Anträge;
3. die Entscheidung über die Wahl ihrer Mitglieder und über ihr Ausscheiden aus der Landessynode (Art. 82 und 83);
4. die Wahl der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten (Art. 121 Abs. 2);
5. die Wahl der juristischen Kirchenrätin oder des juristischen Kirchenrates und der theologischen Kirchen-

rätin oder des theologischen Kirchenrates (Art. 116 und 117);

6. die Wahl des in Art. 104 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Mitgliedes des Landeskirchenrates;
7. die Wahlen zum Kirchlichen Verwaltungsgericht, zu den kirchlichen Disziplinargerichten, zum Spruchkollegium, zur Arbeitsrechtlichen Kommission und zur Arbeitsrechtlichen Schiedskommission;
8. die Wahl des Mitgliedes für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland;
9. die Beratung und Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates für jeweils eine Legislaturperiode der Landessynode (Art. 106 Ziffer 12);
10. die Beschlußfassung über die Gottesdienstordnung, sowie die Einführung, Abänderung und Abschaffung von Gesangbüchern, Agenden und kirchlichen Lehrbüchern;
11. die Überwachung der Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens und die Abnahme der Landeskirchenrechnungen;
12. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
13. die Beschlußfassung über die Landeskirchensteuern;
14. die Regelung des Dienst- und des Besoldungsrechtes einschließlich des Versorgungsrechtes der Theologinnen und Theologen und der landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten sowie die des Arbeitsrechtes der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter und Auszubildenden;
15. die Festsetzung der anschlagnmäßigen Gebühren für kirchliche Amtshandlungen;
16. die Genehmigung ständiger allgemeiner Kirchensammlungen;
17. die Bestimmungen über allgemeine kirchliche Feiertage;
18. die Gründung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen sowie die Aufnahme von Kirchengemeinden;
19. die Beteiligung an den theologischen Prüfungen durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden oder die erste Beisitzerin oder den ersten Beisitzer des Synodalvorstandes;
20. die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, welche sich aus der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland als deren Gliedkirche ergeben (Art. 6).

Artikel 87

(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Sie muß binnen eines Monats berufen werden, wenn es vom Landeskirchenrat, dem Finanzausschuß oder einem Drittel ihrer Mitglieder verlangt wird.

Artikel 88

(1) Die erste Berufung der Landessynode nach der Neuwahl erfolgt durch den Landeskirchenrat.

(2) Im übrigen wird die Landessynode durch ihren Vorstand einberufen.

Artikel 89

(1) Am Sonntag vor dem ersten Zusammentritt der Landessynode nach der Neuwahl findet am Ort der Tagung ein Gottesdienst für die Landeskirchengemeinde statt. Jede weitere Tagung wird mit einem Gottesdienst eröffnet.

(2) Die Sitzungen der Landessynode werden mit einer Andacht im Sitzungssaal eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen.

(3) Am Sonntag vor dem Zusammentritt der Landessynode und während der Tagungen ist ihrer in allen Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Artikel 90

Die Mitglieder jeder Landessynode haben bei ihrem Eintritt nachstehendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Pflichten als Mitglied der Landessynode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den bestehenden kirchlichen Ordnungen gemäß erfüllen und danach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.«

Artikel 91

(1) Mitglieder der Landessynode dürfen von keiner Seite bindende Aufträge annehmen; sie dürfen für Äußerungen, die sie in Ausübung ihres Amtes tun, im kirchlichen Dienststrafwege nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

(2) Die Mitglieder der Landessynode verrichten ihren Dienst ehrenamtlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

Artikel 92

(1) Die erste Tagung nach einer Neuwahl wird von dem ältesten geistlichen Mitglied eröffnet; es legt das in Art. 90 genannte Gelöbnis ab.

(2) Die übrigen Mitglieder nehmen dasselbe Gelöbnis auf sich mit den gemeinsam gesprochenen Worten: »Dasselbe gelobe ich vor Gott!«

(3) Später eintretende Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden der Landessynode verpflichtet.

Artikel 93

Die Landessynode wählt nach der Verpflichtung der Mitglieder unter dem Vorsitz des ältesten geistlichen Mitgliedes aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und sodann unter deren oder dessen Leitung die übrigen Mitglieder ihres Vorstandes sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Artikel 94

(1) Der Vorstand der Landessynode besteht aus drei Mitgliedern der Landessynode, und zwar

1. zwei reformierten Mitgliedern der Landessynode als Vorsitzende oder Vorsitzender und erste Beisitzerin oder erster Beisitzer. Jeweils eine oder einer muß reformierte Pfarrerin oder reformierter Pfarrer oder Kirchenälteste oder Kirchenältester i. S. von Art. 78 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung sein,

2. einer oder einem lutherischen Kirchenältesten i. S. von Art. 78 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung als zweite Beisitzerin oder zweiter Beisitzer.

(2) Für jedes Mitglied des Vorstandes werden eine erste und eine zweite Stellvertreterin oder ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. Dasselbe gilt für das aus der Mitte der Landessynode gem. Art. 104 Abs. 1 Ziffer 2 gewählte reformierte Mitglied des Landeskirchenrates.

(4) Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertreterinnen und Stellvertretern während der Amtszeit wählt die Landessynode in ihrer nächsten Tagung Nachfolgerinnen und Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

Artikel 95

Der Vorstand der Landessynode hat, wenn diese nicht versammelt ist, Kirchengesetze (Art. 86 Ziffer 1) verbindlich auszulegen. Sonstige Vertretungen der nicht versammelten Landessynode regeln sich nach Art. 107.

Artikel 96

(1) Die oder der Vorsitzende der Landessynode führt die Amtsbezeichnung Präses. Sie oder er leitet die Verhandlungen, sorgt für die Einhaltung der äußeren Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer haben sie oder ihn bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Obliegenheiten zu unterstützen.

(3) Ist die oder der Vorsitzende in einer Sitzung zeitweise verhindert, so tritt die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer oder bei deren oder dessen Verhinderung die zweite Beisitzerin oder der zweite Beisitzer für sie oder ihn ein, sonst ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter.

Artikel 97

(1) Kirchengesetze, der landeskirchliche Haushalt und Steuerumlagen erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung.

(2) Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluß der Landessynode durch den Landeskirchenrat im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche verkündet.

Artikel 98

Vorlagen des Landeskirchenrates sollen, soweit die Kirchengemeinden und Klassen betroffen sind, in der Regel so rechtzeitig versandt werden, daß sie vor dem Zusammentritt der Landessynode von den Klassentagen beraten werden können.

Artikel 99

(1) Anträge, die von einem Mitglied der Landessynode gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Anträge auf Abänderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen und Verordnungen müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Landessynode eingebracht werden.

(3) Zur Einbringung von Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder; sie sind dann wie Vorlagen des Landeskirchenrates zu behandeln.

Artikel 100

(1) Bei Verhandlungen über Angelegenheiten, die ausschließlich die reformierten Kirchengemeinden betreffen, insbesondere bei Verhandlungen über Gottesdienstordnung sowie über Agenden und kirchliche Lehr- und Gesang-

bücher haben die lutherischen Mitglieder der Landessynode weder beratende noch beschließende Stimme.

(2) Für die gleichen Angelegenheiten der lutherischen Kirchengemeinden ist an Stelle der Landessynode der lutherische Klassentag zuständig.

(3) An Verhandlungen über ihre Besoldung und Versorgung nehmen die Pfarrerrinnen und Pfarrer nur mit beratender Stimme teil.

Artikel 101

(1) Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich, sofern sie nicht für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließt.

(2) Über die Sitzungen der Landessynode ist ein Verhandlungsbericht aufzunehmen. Der Synodalvorstand stellt den Verhandlungsbericht fest und übersendet ihn nach Ablauf der Einspruchsfrist in beglaubigter Abschrift dem Landeskirchenrat.

Artikel 102

(1) Die Landessynode gibt sich und den Organen und Gremien der Landeskirche, der Klassen und Kirchengemeinden eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführung des Landeskirchenrates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Landessynode zu genehmigen ist.

2.

Der Landeskirchenrat

Artikel 103

Der Landeskirchenrat ist ein Kollegium und zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche berufen. Er ist der Landessynode verantwortlich.

Artikel 104

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:

1. den drei Mitgliedern des Vorstandes der Landessynode,
2. einer oder einem von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählten reformierten Kirchenältesten i. S. von Art. 78 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung,
3. den drei Mitgliedern des Landeskirchenamtes (Art. 115).

(2) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent führt den Vorsitz im Landeskirchenrat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist die oder der Vorsitzende der Landessynode.

Artikel 105

Der Landeskirchenrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Leitung und der Verwaltung der Landeskirche, soweit nicht diese Verfassung oder künftige Kirchengesetze anderes bestimmen.

Artikel 106

Insbesondere gehören zum Wirkungskreis des Landeskirchenrates folgende Angelegenheiten:

1. die Bestätigung gewählter Pfarrerrinnen und Pfarrer;
2. die Ernennung von Pfarrerrinnen und Pfarrern und Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst;

3. die Bestätigung der gewählten Superintendentinnen und Superintendenten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Ernennung und Entlassung von landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten, soweit sie in den gehobenen oder höheren Dienst berufen werden;
5. die Einstellung und Entlassung von landeskirchlichen Angestellten für den gehobenen und höheren Dienst;
6. die Ernennung von Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission;
7. der Erlaß von Notverordnungen (Art. 107);
8. die Feststellung der Vorlagen für die Landessynode;
9. etwaige Einsprüche gegen Beschlüsse der Landessynode (Art. 111 Abs. 1);
10. die Verkündung von Kirchengesetzen (Art. 110);
11. der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu Kirchengesetzen;
12. die Abfassung des Rechenschaftsberichtes für jeweils eine Legislaturperiode der Landessynode (Art. 86 Ziffer 9);
13. der Erlaß allgemeiner Verordnungen;
14. die Anordnung außerordentlicher kirchlicher Feiern;
15. Anordnungen, das Allgemeine Kirchengebet betreffend;
16. die Anordnung außerordentlicher pflichtmäßiger Kirchensammlungen;
17. die Feststellung der Vergütungsrichtlinien für pfarrdienstliche Vertretungen;
18. die Versetzung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand oder in den Wartestand;
19. die Entlassung von Pfarrerrinnen und Pfarrern, Kandidatinnen und Kandidaten und landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten aus dem lippischen Kirchengendienst;
20. die Anordnung von Ordinationen;
21. die Aufsicht über Amtstätigkeit, Lehre und Wandel der Geistlichen;
22. die Dienstaufsicht über die landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten;
23. die Entscheidung über Beschwerden (Art. 128 Abs. 2);
24. die Pflege der Beziehungen zum Staat und zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Wahrung der Rechte der Kirche, die sich aus dem Grundgesetz, den Verfassungen der Länder oder aus anderen staatlichen Rechtsnormen ergeben;
25. die Anordnung von Kirchenvisitationen;
26. die Aufnahme von kurzfristigen Krediten;
27. die Beschlußfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten der Landeskirche;
28. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landeskirche.

Artikel 107

(1) Der Landeskirchenrat kann ausnahmsweise Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Landessynode unterliegen (Art. 86), außer Verfassungsänderungen und Vornahme der in Art. 86 Ziffern 4–8 vorgesehenen Wahlen

durch eine Notmaßnahme oder eine Notverordnung regeln, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wegen der Geringfügigkeit der Sache nicht gerechtfertigt erscheint.

(2) Derartige Maßnahmen sind der Landessynode in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird diese versagt, so sind sie vom Landeskirchenrat unverzüglich außer Kraft zu setzen.

Artikel 108

Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die synodalen Ausschüsse einzuberufen. Er muß sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn es vom Synodalvorstand oder von einem Viertel der Mitglieder eines Ausschusses beantragt wird.

Artikel 109

(1) Der Landeskirchenrat vertritt die Lippische Landeskirche im Rechtsverkehr. Urkunden, durch welche rechtsverbindliche Erklärungen für die Lippische Landeskirche abgegeben werden, sind nur gültig, wenn sie die Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden der Landessynode und den Mitgliedern des Landeskirchenrates tragen und mit dem Siegel der Lippischen Landeskirche versehen sind.

(2) Vermögensrechtliche Verpflichtungserklärungen und Vollmachten des Landeskirchenrates bedürfen der Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes unter Beidruck des Dienstsiegels des Landeskirchenrates.

(3) Urkunden des Landeskirchenrates und Kirchengesetze werden in der Regel von allen Mitgliedern, mindestens aber von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Landeskirchenrates gem. Abs. 1 unterzeichnet.

(4) Im übrigen werden Erlasse des Landeskirchenrates von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

Artikel 110

(1) Der Landeskirchenrat hat Kirchengesetze, gegen die Einspruch nicht erhoben worden ist (Art. 106 Ziffer 10), mit ausdrücklicher Bezeugung der Beschlußfassung durch die Landessynode zu verkünden.

(2) Kirchengesetze treten, falls nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 111

(1) Gegen einen Beschluß der Landessynode kann der Landeskirchenrat binnen zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses Einspruch erheben, wenn nach seiner Ansicht die Ausführung das Wohl der Landeskirche gefährdet. Dieser Einspruch des Landeskirchenrates muß mit wenigstens fünf Stimmen beschlossen werden.

(2) In diesem Falle ist der Gegenstand frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen zwölf Monaten der Landessynode noch einmal vorzulegen.

(3) Von diesen Fristen kann abgesehen werden, wenn darüber zwischen dem Landeskirchenrat und der Landessynode Einverständnis besteht.

(4) Hält die Landessynode mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder ihren Beschluß ohne wesentliche Änderung des Inhalts aufrecht, so ist dieser rechtskräftig.

(5) Der landeskirchliche Haushaltsplan kann hinsichtlich der Beträge, über die zwischen der Landessynode und dem Landeskirchenrat Übereinstimmung besteht, verkündet und im übrigen an die Landessynode zurückverwiesen werden.

(6) Das Einspruchsrecht besteht nicht gegenüber Beschlüssen, die betreffen

1. die maßgebende Auslegung von Kirchengesetzen (Art. 86 Ziffer 1);
2. die durch Art. 86 Ziffern 4–9, Art. 86 Ziffer 11, Art. 86 Ziffer 19 und Art. 107 Abs. 2 geregelten Angelegenheiten;
3. Anordnungen, die die Landessynode in Ausübung der Aufsicht (Art. 85 Abs. 2) trifft.

Artikel 112

(1) Der Landeskirchenrat gibt dem Landeskirchenamt für die Verwaltung maßgebende allgemeine Richtlinien.

(2) Der Landeskirchenrat kann Verfügungen des Landeskirchenamtes von Amts wegen außer Kraft setzen und selbst entscheiden.

Artikel 113

(1) Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften, die ihre Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, sind durch den Landeskirchenrat außer Kraft zu setzen.

(2) Glaubt die oder der Vorsitzende einer Körperschaft, daß ein von dieser gefaßter Beschluß ihre Befugnisse überschritten hat, oder hält sie oder er ihn für ungesetzlich, so ist sie oder er verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

3.

Das Landeskirchenamt

Artikel 114

(1) Das Landeskirchenamt führt im Auftrage des Landeskirchenrates nach einer von diesem zu erlassenden Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte der kirchlichen Verwaltung, sofern nicht diese Verfassung oder künftige Kirchengesetze anderes bestimmen.

(2) Für seine Geschäftsführung ist es dem Landeskirchenrat verantwortlich.

Artikel 115

(1) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium.

(2) Es besteht aus der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten, die oder der den Vorsitz führt, und zwei Kirchenrätinnen oder Kirchenräten.

(3) Eine Kirchenrätin oder ein Kirchenrat muß reformierter Prägung sein und die Befähigung zum Richteramt haben. Die oder der andere muß lutherisch ordiniert sein.

(4) Ist einem Mitglied des Landeskirchenamtes eine geistliche Führung seines Amtes nicht mehr möglich oder ist die Aufhebung des Amtes auf Grund einer von der Landessynode beschlossenen organisatorischen oder strukturellen Veränderung in der Lippischen Landeskirche notwendig geworden, so finden auf die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Versetzung aus dienstlichen Gründen sinnvolle Anwendung.

Auf das juristische Mitglied des Landeskirchenamtes finden in diesem Fall die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes oder des Arbeitsrechtes Anwendung.

(5) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch Kirchengesetz geregelt¹⁸).

Artikel 116

(1) Die juristische Kirchenrätin oder der juristische Kirchenrat wird von der Landessynode auf die Dauer von zwölf Jahren als Beamtin oder Beamter gewählt oder durch Dienstvertrag angestellt. Für die Wahl gilt Art. 122 Abs. 1 entsprechend. Wiederwahl ist möglich.

(2) Sie oder er führt stellvertretend den Vorsitz im Landeskirchenamt.

Artikel 117

(1) Die theologische Kirchenrätin oder der theologische Kirchenrat wird von der Landessynode auf zwölf Jahre und für die Zwischenzeit bis zur dann folgenden Tagung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des Art. 122 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Landeskirchenrat vor Einreichung seines Wahlvorschlages den Vorstand der lutherischen Klasse und die lutherischen Mitglieder der Landessynode zu hören hat.

(3) Die Bestimmung des Art. 121 Abs. 3 findet auf die theologische Kirchenrätin oder den theologischen Kirchenrat sinngemäß Anwendung.

Artikel 118

Die Kirchenrätinnen oder Kirchenräte werden von der oder dem Vorsitzenden der Landessynode verpflichtet.

Artikel 119

Ist die Stelle eines Mitglieds des Landeskirchenamtes unbesetzt oder ist ein Mitglied zeitweise oder im Einzelfall verhindert, sein Amt zu versehen, so regelt der Landeskirchenrat die Stellvertretung. Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch Theologinnen oder Theologen, das juristische Mitglied wird durch eine Juristin oder einen Juristen mit der Befähigung zum Richteramt vertreten.

Artikel 120

Den Mitgliedern des Landeskirchenamtes muß in den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse jederzeit das Wort erteilt werden.

4.

Die Landessuperintendentin/ der Landessuperintendent

Artikel 121

(1) Der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten obliegt die geistliche Leitung des reformierten Teiles der Landeskirche nach Maßgabe dieser Verfassung und künftiger Kirchengesetze.

(2) Sie oder er wird von der Landessynode auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent kann zurücktreten, wenn sie oder er glaubt, die Verantwortung ihres oder seines Amtes nicht mehr tragen zu können.

¹⁸) Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 245

Artikel 122

(1) Bei der Wahl der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten hat der Landeskirchenrat der Landessynode einen Wahlvorschlag zu machen, in dem er eine oder mehrere wahlfähige Personen benennt. Die Landessynode ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

(2) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent wird in einem öffentlichen Gottesdienst, an dem die Landessynode teilnimmt, von der oder dem Vorsitzenden der Landessynode in ihr oder sein Amt eingeführt und verpflichtet.

(3) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent hat dabei folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dem Vater unseres Herrn Jesu Christi, daß ich mein Amt als Landessuperintendentin/Landessuperintendent im Gehorsam gegen die heilige Schrift, getreu dem Bekenntnis unserer nach Gottes Wort reformierten Kirche, gemäß den bestehenden kirchlichen Ordnungen führen und, soviel an mir ist, wirken will zur Ehre Gottes, zum Bau seines Reiches und zum Segen unserer Landeskirche. So wahr mir Gott helfe! Amen.«

Artikel 123

(1) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent führt die Aufsicht über die reformierten Superintendentinnen und Superintendenden, Pfarrern und Gemeinden des Landes.

(2) Sie oder er hat in steter persönlicher Föhlung mit ihren oder seinen Amtsgeschwistern und den ihnen anvertrauten Gemeinden darauf zu sehen, daß das Reich Gottes gebaut werde.

(3) Sie oder er soll für die Pfarrfamilie Seelsorgerin oder Seelsorger, Beraterin oder Berater und Begleiterin oder Begleiter sein und sich auch der Kandidatinnen und Kandidaten und der Studentinnen und Studenten der Theologie beratend und fördernd annehmen.

(4) In Besprechungen mit den Superintendentinnen und Superintendenden soll alles, was das geistliche Leben der Landeskirche oder der einzelnen Klassen bewegt, behandelt werden (Art. 75 Abs. 7).

(5) Sie oder er hat in der Regel alljährlich die Pfarrern und Pfarrer zu einer Amtlichen Pfarrkonferenz zu berufen, in der wissenschaftliche Themen und Fragen des praktischen Amtes zu behandeln sind.

Zum Wirken der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten gehört ferner:

1. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent erstattet der Landessynode jährlich den Bericht des Landeskirchenrates und am Ende der vierjährigen Legislaturperiode den Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates;
2. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent soll durch Visitationen und sonstige Besuche das kirchliche und christliche Leben in den reformierten Gemeinden stärken und versuchen, Schäden zu heilen oder abzuwenden;
3. sie oder er kann vom Landeskirchenrat mit außerordentlichen Visitationen beauftragt werden;
4. bei Besuchen der Gemeinden hat sie oder er das Recht, den Gottesdienst oder im Gottesdienst eine Ansprache zu halten;
5. sie oder er hat das Recht, Kirchen und andere gottesdienstliche Räume einzuweihen;

6. sie oder er hat auf Anordnung des Landeskirchenrates die Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren;

7. sie oder er ist berechtigt, an Kirchenvorstandssitzungen teilzunehmen sowie auf Anordnung des Landeskirchenrates besondere Kirchenvorstandssitzungen einberufen zu lassen.

Artikel 125

Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent führt den Vorsitz in der Theologischen Prüfungskommission.

Artikel 126

(1) Der Landeskirchenrat hat das Recht, die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten mit einer Predigtstätigkeit in den reformierten Kirchen in Detmold zu beauftragen.

(2) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten durch eine Dienstordnung geregelt, die vom Landeskirchenrat zu erlassen und der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen ist.

Artikel 127

Für die lutherischen Pfarrern und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren und Gemeinden hat die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent die Rechte und Pflichten der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten (Art. 121, 123 und 124).

5.

Das Kirchliche Verwaltungsgericht

Artikel 128

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsschutz wird durch unabhängige Kirchliche Verwaltungsgerichte gewährleistet.

(2) Das Nähere über Gerichtsverfassung, Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsmittel bestimmt ein Kirchengesetz¹⁹⁾.

6.

Die gemeinsame Disziplinarkammer

Artikel 129

(1) Die gemeinsame Disziplinarkammer ist eine unabhängige, nur den Gesetzen unterworfenen Behörde, berufen, in Disziplinarsachen der Geistlichen und landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten zu entscheiden.

(2) Alles Nähere bestimmt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995²⁰⁾.

7.

Das Spruchkollegium

Artikel 130

(1) Zur Entscheidung in einem Verfahren gegen eine Geistliche oder einen Geistlichen wegen Abweichung von der Lehre der Landeskirche wird ein Spruchkollegium eingerichtet.

¹⁹⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 89

²⁰⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 106

(2) Alles Nähere wird durch ein besonderes Kirchengesetz bestimmt²¹⁾.

8.

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Artikel 131

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung ist die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

9.

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Artikel 132

(1) Die endgültige Entscheidung in Streitfällen im Rahmen der Arbeitsrechtsetzung durch die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission obliegt der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission.

(2) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

V.

Schlußbestimmungen

Artikel 133

(1) Die Verfassung tritt in der vorstehenden, veränderten Fassung mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(2) Mit ihrem Inkrafttreten werden das Kirchengesetz vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Kirchengemeindeverfassungsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183) und das Kirchengesetz vom 26. November 1959 über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche – Klassengesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 15) sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

(3) Werden durch diese Verfassung einzelne Bestimmungen der Kirchengesetze des Absatzes 2 geändert, die Regelungen im Zusammenhang mit laufenden Amtszeiten berühren, gelten diese bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit.

(4) Änderungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(5) Von den Vorschriften der Verfassung und der Gesetze der Lippischen Landeskirche, die den reformierten oder lutherischen Bekenntnisstand der Kirchengemeinde voraussetzen, kann durch die Landessynode in besonders begründeten Einzelfällen bis zum 31. Dezember 2002 zugunsten des Bekenntnisstandes »evangelisch« abgesehen werden.

Detmold, den 24. November 1998

Lippischer Landeskirchenrat

Noltensmeier Meier
Dr. D. (H) Ehnés Wesner Böttcher
Prof. Dr. Becker Windmann

Nr. 49 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 22. November 1994 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung –.

Vom 24. November 1998. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 406)

Die 31. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1998 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Wahlordnung) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Kirchenvorständen ist jedes Gemeindeglied, das

- a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist oder im religionsmündigen Alter getauft worden ist oder am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) am Leben der Gemeinde teilnimmt,
- c) seine sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllt.

(2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist jedes Gemeindeglied, das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.

(3) Wird ein Gemeindeglied wegen grober Pflichtverletzung aus dem Kirchenältestenamt entlassen, so ist es bei der auf die Entlassung folgenden Kirchenvorstandswahl vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Die Wahlberechtigten werden gemäß § 2 dieses Gesetzes in das Wählerverzeichnis eingetragen und von den Kirchengemeinden schriftlich benachrichtigt.

§ 2

Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchenvorstand stellt aufgrund der Gemeindegliederdatei für jeden Wahl- oder Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf. In das Wählerverzeichnis sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzutragen.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Aus dem Wählerverzeichnis müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) Familien- und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Wohnung,
- d) Vermerke über Stimmabgabe,
- e) Bemerkungen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen und innerhalb dieser Ordnung nach dem Geburtsdatum zu führen.

(5) Personen, die bis zum Wahltag in einer Kirchengemeinde zuziehen, können noch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, wenn die Prüfung ihre Wahlberechtigung ergeben hat. Weitere Veränderungen (Wohnsitzwechsel etc.) können ebenfalls noch berücksichtigt werden; die entsprechende Berichtigung im Wählerverzeichnis hat zu erfolgen.

²¹⁾ Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 201

(6) Sechzig Tage vor dem Wahltag ist das Wählerverzeichnis vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme auszulegen. Der Beginn der Auslegungsfrist wird in der Gemeinde abgekündigt und durch das Landeskirchenamt in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wählerverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wählerverzeichnis richtig und vollständig erstellt worden ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.

§ 4

Wählbarkeit

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat. Gemeindeglieder, die spätestens in zwei Jahren die Altersgrenze erreichen, sollen nicht mehr zur Wahl gestellt werden. Der Kirchenälteste/die Kirchenälteste scheidet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem/ihrer Amt aus.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Beim Kirchenvorstand können von wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen zwei Wochen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Wahlvorschläge eingereicht werden.

Beginn und Ende der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen sind ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung des Bewerbers enthalten und ist von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterschreiben.

(3) Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen.

(4) Die nach Abs. 1 und 3 Vorgeschlagenen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Erklärung über die Zustimmung hat folgenden Wortlaut:

»Ich erkläre mich bereit, eine Wahl zum Mitglied des Kirchenvorstandes meiner Gemeinde anzunehmen und vor Gott zu geloben, dieses Amt sorgfältig und treu, gebunden an Gottes Wort und Sakrament, nach dem Bekenntnis der Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche zu führen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe.«

§ 10

Der endgültige Wahlvorschlag

(1) Der endgültige Wahlvorschlag (Stimmzettel) soll mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Enthält er weniger Namen, wird er durch die ausscheidenden Kirchenältesten, soweit sie sich damit einverstanden erklärt haben und noch wählbar sind, ergänzt. Enthält der Wahlvorschlag gerade so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind oder auch nach seiner Ergänzung durch die ausscheidenden Kirchenältesten weniger Namen, so gelten die vorgeschlagenen Gemeindeglieder als gewählt, sofern der Kirchenvorstand dann beschlußfähig ist. In diesem Falle hat sich der Kirchenvorstand unverzüglich in dem in Artikel 32 der Verfassung bestimmten Verfahren zu ergänzen, damit die nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 der Verfassung bestimmte Zahl erreicht wird.

(2) Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, so gelten die ausscheidenden Kirchenältesten als gewählt, soweit sie sich

innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen damit einverstanden erklärt haben und noch wählbar sind; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der endgültige Wahlvorschlag (Stimmzettel) wird vierzehn Tage lang in der Gemeinde ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

§ 12

Wahlleiter, Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand bestellt aus seiner Mitte den Wahlleiter/die Wahlleiterin und ihre Stellvertretung; sie dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht durch diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen werden.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin und mindestens zwei und höchstens fünf Beisitzern, die nicht selbst zur Wahl stehen. Mitglieder können auch zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder sein.

Einer der Beisitzer ist Schriftführer/Schriftführerin und verantwortlich für das Führen des Wählerverzeichnisses sowie die Ausfertigung der Wahlniederschrift. Aus der Mitte der Beisitzer ist für den Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und den Schriftführer/die Schriftführerin jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Werden im Wahlgebiet Stimmbezirke/Wahlbezirke gebildet, ist zusätzlich die entsprechende Zahl von Wahlvorständen gemäß Abs. 2 vom Kirchenvorstand zu berufen.

(4) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 14

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können von der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit verhindert sind, zur Wahl zu kommen. Die Ausübung der Briefwahl und die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin unter Angabe des Grundes zu beantragen.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens zwei Tage vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten dem Wahlleiter/der Wahlleiterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) den Briefwahlschein und
- b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr dort eingeht.

(4) Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten oder die Person ihres Vertrauens (§ 13 Abs. 5) zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wahlberechtigten ausgefüllt worden ist.

(5) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 16

Briefwahlergebnis

(1) Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin öffnet die Wahlbriefe, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet zu den Wahlumschlägen mit den Stimmzetteln, die persönlich abgegeben worden sind.

Absätze 2) und 3) bleiben unverändert.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Detmold, den 16. Dezember 1998

Der Landeskirchenrat

Noltensmeier Meier
Dr. D. (H) Ehnes Wesner Böttcher
Prof. Dr. Becker Windmann

Nr. 50 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 27. November 1990 über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde (Lebensordnung).

Vom 24. November 1998. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 408)

Die 31. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1998 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im Abschnitt 7. »Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche durch Übertritt oder Wiedereintritt« erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende neue Fassung:

Unterabschnitt II. »Kirchliche Praxis« Ziffer 2 letzter Satz:

Die erneute Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzt die Willenserklärung des oder der Ausgetretenen und in der

Regel einen entsprechenden Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes voraus. Ausnahmsweise kann der Beschluß über die Wiederaufnahme auch durch einen anderen als den zuständigen Kirchenvorstand erfolgen.

Unterabschnitt IV »Regelungen« – § 2:

(1) Wer aus der Kirche ausgetreten ist, wird auf seinen Antrag hin in der Regel durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes wieder Glied der evangelischen Kirche.

(2) Der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes geht ein Gespräch eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit dem oder der Betroffenen über die Bedeutung der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus.

(3) Soweit es erforderlich ist, findet eine Einführung in Lehre und Leben der evangelischen Kirche statt.

(4) Der Beschluß des Kirchenvorstandes über die erneute Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird im Zusammenhang mit einem Gottesdienst unter der Beteiligung von mindestens zwei Kirchenältesten ausgesprochen und in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist dem Landeskirchenamt einzureichen.

(5) Im Ausnahmefall kann ein Wiedereintritt auch vor anderen vom Landeskirchenrat bevollmächtigten Stellen erklärt werden. Der Beschluß über die Wiederaufnahme kann dann auch durch einen anderen als den zuständigen Kirchenvorstand unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Im Falle des Wiedereintritts durch Beschluß eines anderen Kirchenvorstandes ist der zuständige Kirchenvorstand entsprechend zu informieren.

(6) Die erneute Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes. Sie findet ihren Ausdruck in der Teilnahme am Gottesdienst, am Abendmahl und am weiteren Gemeindeleben.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Detmold, den 16. Dezember 1998

Der Landeskirchenrat

Noltensmeier Meier
Dr. D. (H) Ehnes Wesner Böttcher
Prof. Dr. Becker Windmann

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 25. April 1997 (6. Änderungsgesetz).

Vom 13. November 1998. (GVBl. 1999 Bd. 17 S. 168)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende

6. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderungen der Kirchenverfassung

§ 1

Änderung des § 54 der Kirchenverfassung

a) § 54 Abs. 2 wird um folgenden (zweiten) Satz ergänzt:

»Im Fall des Nachrückens erfolgt die Wahl eines neuen Ersatzmitgliedes.«

b) § 54 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Änderung des § 11 der Kirchenverfassung

§ 11 Abs. 3 wird um folgenden (dritten) Satz ergänzt:

»Die Amtszeit eines oder einer Berufenen dauert bis zur übernächsten allgemeinen Kirchenratswahl.«

Artikel II

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1

Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit von berufenen Kirchenältesten/Presbytern und Presbyterinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Amt sind, endet mit der nächsten allgemeinen Kirchenratswahl.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Le er, den 17. November 1998

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Herrenbrück

Nr. 52 Kirchengesetz über die Bildung eines Pfarrerausschusses in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 13. November 1998. (GVBl. 1999 Bd. 17 S. 168)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz über die Bildung eines Pfarrerausschusses beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Funktion und Zusammensetzung

(1) Der Pfarrerausschuß ist die Vertretung der Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ein Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Synodalverbandes oder der Gesamtkirche berufen sind. Der Pfarrerausschuß nimmt auch die Vertretung der Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand wahr, ebenso die Vertretung der Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen, der Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt sowie der Theologischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnisse im Kirchengesetz vom 14. November 1986 zur Erprobung der Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologen und Theologinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe berücksichtigt der Pfarrerausschuß gleichermaßen die Belange der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstver-

hältnis stehenden und der in einem Angestelltenverhältnis beschäftigten Pfarrer und Pfarrerinnen.

(2) Aus der Pfarrerschaft jedes Synodalverbandes wird ein Mitglied in den Pfarrerausschuß gewählt. In Synodalverbänden mit mehr als einem Wahlbezirk nach § 67 Abs. 3 der Kirchenverfassung wird ein weiteres Mitglied in den Pfarrerausschuß gewählt. In Pfarrstellen der Gesamtkirche berufene Pfarrer und Pfarrerinnen werden dem Synodalverband zugerechnet, zu dessen Synode sie nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 der Kirchenverfassung gehören.

(3) Für jedes in den Pfarrerausschuß gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertritt das Mitglied im Abwesenheitsfall, wobei das Mitglied für die entsprechende Benachrichtigung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin Sorge zu tragen hat. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin rückt im Falle des Ausscheidens des Mitglieds für den Rest der Amtsperiode als Mitglied in den Pfarrerausschuß nach. In diesem Falle ist ein neuer Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin zu wählen.

§ 2

Aufgaben des Pfarrerausschusses

(1) Der Pfarrerausschuß wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen oder aufgrund eines Kirchengesetzes zu erlassenden sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstrecht der Pfarrer und Pfarrerinnen, das Versorgungsrecht, die Fortbildung oder grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen betreffen, soweit eine Gesetzgebungs- oder Regelungsbefugnis für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besteht. Sofern eine Gesetzgebungs- oder Regelungsbefugnis für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nicht gegeben ist, kann der Pfarrerausschuß die Vertretungsbefugnis soweit wahrnehmen, wie dies nach dem Recht einer anderen regelungsbefugten Körperschaft zulässig ist.

(2) Der Pfarrerausschuß wählt die auf die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) entfallenden Mitglieder der Gesamtpfarrvertretung am Sitz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer in schriftlicher Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Amtszeit richtet sich nach den Regelungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Reicht diese Amtszeit über die Amtszeit des Pfarrerausschusses hinaus, so behält der oder die Gewählte sein oder ihr Mandat bis zum Ablauf der Amtszeit der Gesamtpfarrvertretung am Sitz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(3) Der Pfarrerausschuß wirkt in folgenden Personalangelegenheiten mit:

- a) bei einer Entscheidung über die Rücknahme einer Berufung,
- b) bei Entscheidungen über Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen,
- c) bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Dienstwohnung an einen mit einer gesamtkirchlichen Aufgabe betrauten Pfarrer oder einer mit einer gesamtkirchlichen Aufgabe betrauten Pfarrerin, soweit diese gesamtkirchliche Aufgabe nicht lediglich eine Auflage oder Nebenbestimmung zu einer Gemeindepfarrstelle ist,

- d) bei Entscheidungen über Versetzungen eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Interesse des Dienstes gemäß § 38 Pfarrerdienstgesetz,
- e) bei Entscheidungen über die Versetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit,
- f) bei ordentlichen Kündigungen eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Angestelltenverhältnis. Bei außerordentlichen Kündigungen ist der Pfarrerausschuß vorher zu informieren,
- g) bei Entscheidungen über die Gewährung oder den Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung.

(4) Der Pfarrerausschuß kann dem Moderamen der Gesamtsynode Vorschläge für allgemeine Regelungen zu den in Abs. 1 genannten Rechtsgebieten machen.

§ 3

Verfahren der Mitwirkung nach § 2 Abs. 2 und 4

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode unterrichtet den Pfarrerausschuß über beabsichtigte Regelungen nach § 2 Abs. 1. Auf Wunsch des Moderamens der Gesamtsynode oder des Pfarrerausschusses soll eine gemeinsame mündliche Erörterung des Vorhabens erfolgen. Dazu können sowohl das Moderamen der Gesamtsynode als auch der Pfarrerausschuß einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder mit der Führung der gemeinsamen Erörterung beauftragen.

(2) Schriftliche Entwürfe zu beabsichtigten Regelungen legt das Moderamen der Gesamtsynode dem Pfarrerausschuß rechtzeitig zur Stellungnahme vor. Die Unterrichtung nach Abs. 1 kann mit der Vorlage von schriftlichen Entwürfen zur Stellungnahme verbunden werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann für die Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. Werden die Unterrichtung über die Beabsichtigung einer Regelung und die Bitte um Stellungnahme zu schriftlichen Entwürfen verbunden, so soll die Frist sechs Wochen nicht unterschreiten.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode berät die Stellungnahme des Pfarrerausschusses und leitet diese mit dem Entwurf und einer eigenen Stellungnahme Ausschüssen der Gesamtsynode, die die Angelegenheit beraten, zu. Soweit Änderungsvorschläge des Pfarrerausschusses bei der Beschlußvorlage für die Gesamtsynode keine Berücksichtigung gefunden haben, sollen diese der Gesamtsynode mit einer Stellungnahme des Moderamens der Gesamtsynode und der mit der Angelegenheit befaßten Ausschüsse vorgelegt werden.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode soll Vorschläge des Pfarrerausschusses nach § 2 Abs. 4 innerhalb von zwei Monaten beraten. Anschließend wird dem Pfarrerausschuß mitgeteilt, ob der Vorschlag weiter behandelt werden wird. Wird der Vorschlag abgelehnt, so sollen dem Pfarrerausschuß die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt werden.

§ 4

Verfahren der Mitwirkung nach § 2 Abs. 3

(1) Der Pfarrerausschuß ist vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 anzuhören, es sei denn, der betroffene Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin widerspricht. Das entscheidungsbefugte Organ kann eine Frist für die Abgabe einer Stellungnahme setzen, die eine Kalenderwoche nicht unterschreiten soll.

(2) Mit Einverständnis des oder der Betroffenen können bis zu zwei Mitglieder des Pfarrerausschusses bei einer mündlichen Anhörung eines oder einer Betroffenen vor

einer entscheidungsbefugten Stelle teilnehmen. Diese Mitglieder des Pfarrerausschusses gelten als durch den Pfarrerausschuß ermächtigt, für diesen die Stellungnahme abzugeben.

(3) Erhebt der Pfarrerausschuß gegen eine Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Einwendungen, so hat eine mündliche Erörterung zwischen dem Pfarrerausschuß und der entscheidungsbefugten Stelle stattzufinden. Beide können einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, die mündliche Erörterung durchzuführen.

(4) Jede Person aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses hat das Recht, ein Mitglied des Pfarrerausschusses zu Gesprächen hinzuzuziehen, die ihre dienstliche Stellung berühren.

§ 5

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Pfarrerausschusses entspricht der Amtszeit des Moderamens der Gesamtsynode. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Pfarrerausschuß bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Pfarrerausschusses geschäftsführend im Amt.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Pfarrerausschusses lädt der oder die Vorsitzende des Pfarrerausschusses, dessen Amtszeit abgelaufen ist, ein. Er oder sie ist auch Vorsitzender oder Vorsitzende des neu gewählten Pfarrerausschusses, bis dieser in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende gewählt hat.

(3) Die Amtszeit des ersten Pfarrerausschusses nach Inkrafttreten dieses Gesetzes endet mit der Amtszeit der II. Gesamtsynode. Der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode lädt zur konstituierenden Sitzung des Pfarrerausschusses ein und leitet diese, bis ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende gewählt ist.

§ 6

Wahl des Pfarrerausschusses

(1) Die Wahl der aus den Synodalverbänden zu entsendenden Mitglieder des Pfarrerausschusses erfolgt durch eine Versammlung aller nach § 1 Abs. 1 Vertretenen im Gebiet eines Synodalverbandes. Vertretene im Ruhestand gehören zu der Versammlung des Synodalverbandes, in dessen Gebiet sie zuletzt tätig waren oder dem sie nach § 1 Abs. 2 Satz 3 zugerechnet wurden. Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses der Synode, im Gebiet des Synodalverbandes Grafschaft Bentheim durch den Präses oder die Frau Präses der Classis reformierter Prediger in der Grafschaft Bentheim. Diese führen in der Versammlung auch den Vorsitz.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Vertretenen nach § 1 Abs. 1. Wählbar sind alle in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden Vertretenen.

(3) Über die Wahlvorschläge ist schriftlich abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Arbeitsweise

(1) Der Pfarrerausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Pfarrerausschuß ist einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder oder das Moderamen der Gesamtsynode es unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Sitzung hat spätestens vierzehn Kalendertage nach Eingang des Verlangens bei dem oder der Vorsitzenden stattzufinden. Sie ist in jedem Falle beschlußfähig.

(3) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben Stillschweigen zu bewahren über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuß bekannt geworden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuß sowie für Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen in beratender Funktion.

(4) Personalakten von Personen aus dem Vertretungsbereich dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des oder der Betroffenen durch ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied des Pfarrerausschusses eingesehen werden.

§ 8

Kosten

Die für die Tätigkeit des Pfarrerausschusses erforderlichen Kosten trägt die Gesamtkirche.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. November 1998 in Kraft.

Emden, den 13. November 1998

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Herrenbrück

Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 21. November 1997.

Vom 12. November 1998. (GVBl. 1999 Bd. 17 S. 171)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 21. November 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 133, 178, 211 u. Bd. 17 S. 4, 122) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Studierende der Theologie sollen ein Gemeindepraktikum absolvieren, nachdem sie die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben.«

§ 2

In § 8 Abs. 2 wird folgende Ziffer 10 angefügt:

»10. der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen einer Zwischenprüfung im Studiengang »Evangelische Theologie«, die der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung entsprechend gestaltet ist.«

§ 3

§ 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren,

1. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während des pfarramtlichen Hilfsdienstes oder danach aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) austritt oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft beiträgt; dies gilt nicht, wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während oder nach dem pfarramtlichen Hilfsdienst im Falle eines Auslandsdienstes oder im Falle eines Dienstes bei einer evangelisch-reformierten Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, die keiner Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, mit vorheriger Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode für die Dauer dieses Dienstes einer anderen reformatorischen Kirche beiträgt.
2. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder das Moderamen der Gesamtsynode keine andere Regelung trifft, dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.
3. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während des pfarramtlichen Hilfsdienstes oder danach religiöse Handlungen gegen Entgelt anbietet oder vornimmt, ohne von der zuständigen Kirchengemeinde hierfür beauftragt zu sein.

Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit an den Synodalrat zurückzugeben.«

§ 4

Nach § 48 wird folgender neuer § 48 a angefügt:

»§ 48 a

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für Studierende der Evangelischen Theologie, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1998/99 beginnen.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Leer, den 17. November 1998

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Herrenbrück

Nr. 54 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 24. April 1998.

Vom 13. November 1998. (GVBl. 1999 Bd. 17 S. 172)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 24. April 1998 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 199, Bd. 17 S. 124, 151) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des § 2

(1) § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»In den Fällen der §§ 2, 5, 14 und 78 das Moderamen der Gesamtsynode«

(2) § 2 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»In allen anderen Fällen der Synodalrat«

§ 2

Änderungen des § 3

(1) In § 3 Abs. 1, Nrn. 2 bis 4 werden die Klammerzusätze als Hinweis auf die entsprechenden Regelungen im Kirchenbeamtenengesetz der EKD wie folgt geändert:

Nr. 2 (§ 54 Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

Nr. 3 (§ 55 Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

Nr. 4 (§ 70 Kirchenbeamtenengesetz der EKD)

(2) In § 3 Abs. 3 wird nach dem Wort »Krankheits-,« eingefügt »Pflege-,«.

(3) In § 3 Abs. 5 wird anstelle des § 39 Abs. 1

Nr. 2 eingefügt »§ 41 Abs. 1 Nr. 2«

(4) In § 3 Abs. 6 wird anstelle des § 39 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt »§ 41 Abs. 1 Nr. 4«

(5) In § 3 Abs. 7 wird anstelle des § 71 eingefügt »§ 77«

(6) An § 3 wird ein neuer Abs. 8 mit folgendem Wortlaut angefügt: »(8) § 5 a des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nur mit seinem Abs. 1.«

§ 3

Änderung des § 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

»Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrats Anwendung, soweit nicht die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 10 der Kirchenverfassung besondere Regelungen getroffen hat. Für die dienstrechtlichen Entscheidungen ist auch in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 das Moderamen der Gesamtsynode zuständig. § 28 des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland findet keine Anwendung.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Le er, den 17. November 1998

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Herrenbrück

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 55 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung.

Vom 14. November 1998. (ABl. 1999 S. 21)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 39 Abs. 2, 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. S. 111 und S. 150) beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des o. a. Kirchengesetzes wird die lineare Erhöhung der im Freistaat Thüringen geltenden Dienstbezüge um 1,5 v.H., die ab 1. Januar 1998 in Kraft tritt, für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis erst am 1. August 1998 wirksam.

(2) Die durch Absatz 1 eingesparten Mittel sind zweckgebunden für den zwischen dem Landeskirchenrat und dem Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich vereinbarten Sozialplan zu verwenden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Eisenach, den 28. November 1998

**Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Jagusch

Präsident

Hoffmann

Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 11. November 1998. (KABl. S. 258)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994, S. 203) wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

a) bei Beginn des Wahlverfahrens Gemeindeglied ist,

zum heiligen Abendmahl zugelassen ist, zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,

b) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und

c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchnaustritt verloren hat.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Sorg Winterhoff

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Äthiopien

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Äthiopien sucht zum **1. Dezember 1999**

einen Pfarrer oder eine Pfarrerin.

Die Gemeinde setzt sich vorwiegend aus Familien von in Auslandsvertretungen und anderen Einrichtungen deutschsprachiger Länder und in der Entwicklungsarbeit

tätigen Personen zusammen. Die stark ökumenisch geprägte, sehr lebendige Gemeinde ist assoziiertes Mitglied der Äthiopischen Evangelischen Mekane Yesus Kirche. Sie ist Trägerin einer Schule und Sozialstation auf ihrem Gelände, in der 1000 äthiopische Kinder unterrichtet und betreut werden.

Bewerber und Bewerberinnen sollten

- gut predigen können,
- bereit sein zur Arbeit in engen ökumenischen Beziehungen,
- über sehr gute Englischkenntnisse verfügen,

- Fähigkeiten zur Geschäftsführung und Mitarbeit in der Organisation der Schule haben und entsprechend belastbar sein (Buchführungs- und PC-Kenntnisse erwünscht),
- bereit sein, an der Deutschen Schule Addis Abeba Religionsunterricht zu erteilen.

Angesichts der Vielfalt der Aufgaben ist eine Mitarbeit des/der Ehepartners/in und eine Qualifikation im pädagogischen, administrativen oder sozialen Bereich erwünscht. Dafür wird von seiten der Schule eine soziale Absicherung in Deutschland oder ein Lokalvertrag angestrebt.

Der Dienstsitz ist Addis Abeba. Ein geräumiges Pfarrhaus und ein Dienstwagen stehen zur Verfügung. Es ist eine Deutsche Schule (bis 10. Klasse) vor Ort.

Bewerbungen werden bis **zum 24. April 1999** erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
 Herrenhäuser Straße 12
 30419 Hannover
 Telefon (05 11) 27 96-2 13
 Telefax (05 11) 27 96-7 22
 E-Mail: uebersee@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 33* Gesamtvertrag vom 11. Dezember 1998 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/ Fotokopieren von Liedern. 97

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 34* Beschluß 51/98 – Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der Kirchlichen Auszubildenden. Vom 26. November 1998. 98
- Nr. 35* Beschluß des Rates betreffend die Anzahl der von den Gliedkirchen zu wählenden Synodalen. Vom 16. Dezember 1998. 99
- Nr. 36* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 16. Dezember 1998. 99
- Nr. 37* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 16. Dezember 1998. 99

- Nr. 38* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 16. Dezember 1998. 99
- Nr. 39* Beschluß über die Inkraftsetzung der 2. Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 16. Dezember 1998. 100
- Nr. 40* Beschluß über die Inkraftsetzung der 2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 16. Dezember 1998. 100
- Nr. 41* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 6. Juni

- 1998 (ABl. EKD S. 403), des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtenengesetzes und zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz – EGKBG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416) für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 16. Dezember 1998. 100
- Nr. 42* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 und die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 16. Dezember 1998. 100
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**
- Nr. 43 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 20. Oktober 1998. (ABl. VELKD Bd. VII S. 71)... 101
- Nr. 44 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes. Vom 20. Oktober 1998. (ABl. VELKD Bd. VII S. 73) 103
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Nr. 45 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 11. Dezember 1998. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 194) 105
- C. Aus den Gliedkirchen**
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**
- Nr. 46 23. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 25. November 1998 (KABl. S. 166) 105
- Nr. 47 Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 1. Dezember 1998. (KABl. S. 169) ... 106
- Lippische Landeskirche**
- Nr. 48 Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931. Vom 23. November 1998. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377)..... 107
- Nr. 49 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 22. November 1994 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung –. Vom 24. November 1998. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 406) 126
- Nr. 50 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 27. November 1990 über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde (Lebensordnung). Vom 24. November 1998. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 406) 128
- Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**
- Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 25. April 1997 (6. Änderungsgesetz). Vom 13. November 1998. (GVBl. 1999 Bd. 17 S. 168) . 128
- Nr. 52 Kirchengesetz über die Bildung eines Pfarrerausschusses in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 13. November 1998. (GVBl. 1999 Bd. 17 S. 168) 129
- Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 21. November 1997. Vom 12. November 1998. (GVBl. 1999 Bd. 17 S. 171) . 131
- Nr. 54 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 24. April 1998. Vom 13. November 1998. (GVBl. 1999 Bd. 17 S. 172) 132
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**
- Nr. 55 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung. Vom 14. November 1998. (ABl. 1999 S. 21) 132
- Evangelische Kirche von Westfalen**
- Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Prebyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 11. November 1998. (KABl. S. 258) 133
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- F. Mitteilungen**
- Auslandsdienst 133

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf (05 11) 27 96-463. Das »Amtsblatt
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0